

Ergänzende Unterlage 2:

Methodik zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windenergie

Inhalt

Teil A - Politische Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen	3
Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien	3
Verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung	3
Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung	4
Umkehrung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen	4
Bundeseinheitliche Regelungen zum Artenschutz	5
Nutzung von Landschaftsschutzgebieten	6
Nutzung von Waldflächen	7
Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung	7
Teil B - Gesamträumliches Plankonzept	8
Bewertung der Windhöffigkeit	8
Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen	8
Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete	9
Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)	12
Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel	13
Teil C - Steckbriefe	15
I Chüden, Stappenbeck (139 ha)	16
II Liesten, Jeggeleben (277 ha)	17
III Cheine (211 ha)	18
IV Nettgau (129 ha)	19
V Jübar (100 ha)	20
VI Neuferchau (415 ha)	21
VII Sichau (41 ha)	22
VIII Kakerbeck (239 ha)	23
IX Badel (150 ha)	25
X Zethlingen (125 ha)	26
XI Fleetmark (385 ha)	27
XII Jeetze, Brunau (350 ha)	29

XIII	Gardelegen (196 ha)	30
XIV	Kassieck, Lindstedt (343 ha)	32
XV	Mechau (24 ha)	33
XVI	Hüselitz (1.044 ha)	34
XVII	Badingen, Querstedt (36 ha)	35
XVIII	Arneburg, Sanne (273 ha)	36
XIX	Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark (632 ha)	38
XX	Erxleben (383 ha)	40
XXI	Schinne, Grassau (474 ha)	41
XXII	Krevese (358 ha)	42
XXIII	Gagel (445 ha)	43
XIV	Storbeck (217 ha)	44
XXV	Bismark, Büste, Dobberkau (366 ha)	45
XXVI	Garlipp (210 ha)	46
XXVII	Pollitz (85 ha)	47
XVIII	Seehausen (33 ha)	48
XXIX	Tangerhütte (125 ha)	49
XXX	Cobbel (158 ha)	50
XXXI	Sydow (191 ha)	51
XXXII	Fischbeck (230 ha)	52
1	Chüden, Stappenbeck (32 ha)	54
2	Zethlingen (48 ha)	55
3	Garlipp (14 ha)	56
4	Schinne, Grassau (38 ha)	57
5	Havelberg (613 ha)	58
6	Iden (203 ha)	59

Teil A - Politische Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, europäischer Klimaschutzziele und beschleunigt durch die Energiekrise im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wurden auf Bundes- und Landesebene mehrere Gesetze und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, die auf einen verstärkten und beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien abzielen.

Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wurde klargestellt, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG 2023). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG 2023).

Verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 3 Absatz 1 WindBG). Sachsen-Anhalt ist verpflichtet bis Ende 2027 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (vgl. Anlage WindBG).

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung und der Bereitstellung der entsprechenden Flächen beauftragt und regionale Teilflächenziele für die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt (vgl. 9a LEntwG LSA). In der Planungsregion Altmark sind bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,3 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (siehe Tabelle 1).

	Fläche [ha]	Anteil [%]	Differenz [ha]
Region	471.884	100,0	
IST	4.587	1,0	
SOLL (2027)	8.966	1,9	4.379
SOLL (2032)	10.853	2,3	1.888

Tabelle 1: Regionale Teilflächenziele für die Windenergienutzung in der Planungsregion Altmark

Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern (vgl. Z 6.2.1-2 LEP LSA 2025). Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen (ebd.).

Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden (vgl. Z 6.2.1-3 LEP LSA 2025).

Der Landesentwicklungsplan widerspricht in diesem Punkt dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt, nach dem in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 4 LEntwG LSA). Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt ist jedoch noch an die neuen bundesrechtlichen Regelungen anzupassen.

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes wurde das Instrument Eignungsgebiet gestrichen (vgl. § 7 Absatz 3 ROG). Ferner wurde festgelegt das Vorranggebiete für die Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung haben können bzw. die Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land des Baugesetzbuches vorrangig anzuwenden sind (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. § 27 Absatz 4 ROG).

So kann die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an anderer Stelle der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden (vgl. § 249 Absatz 1 BauGB).

Umkehrung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind nur noch innerhalb von Windenergiegebieten privilegiert zulässig (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Hierzu gehören die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ebenso wie die auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Flächen für die Windenergienutzung (vgl. § 2 Nummer 1 WindBG).

Außerhalb der Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig (§ 249 Absatz 2 BauGB), d. h. im Einzelfall, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und ihre Erschließung gesichert ist (vgl. § 35 Absatz 2 BauGB). In der Regel dürften sie somit außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr genehmigungsfähig sein.

Voraussetzung dafür ist jedoch das Erreichen der regionalen Teilflächenziele. Anderenfalls sind Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Einen Sonderfall stellt das Repowering dar, also der vollständige oder teilweise Austausch von Windenergieanlagen oder Betriebssystemen und -geräten (vgl. § 16b Absatz 2 BImSchG). Repowering-Vorhaben bleiben bis zum 31. Dezember 2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten privilegiert zulässig (vgl. § 249 Absatz 3 BauGB). Die neuen Windenergieanlagen können dabei bis zum zweifachen ihrer Gesamtbauhöhe vom Altstandort entfernt liegen und sind innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Altanlage zu errichten.

Bundeseinheitliche Regelungen zum Artenschutz

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (vgl. § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG). Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen können Vögel und Fledermäuse zu Schaden oder zu Tode kommen. Insofern kann dadurch ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsrisiko begründet werden. Maßgeblich dafür ist, dass das Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch den Betrieb einer Windenergieanlage signifikant erhöht wird.

Für die Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wurden mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bundeseinheitliche verbindliche Regelungen geschaffen (vgl. § 45b BNatSchG). Es werden 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten und spezifische Abstände zu Brutplätzen benannt (vgl. Tabelle 2).

Brutvogelarten	Nahbereich [m]*	Zentraler Prüfbereich [m]*	Erweiterter Prüfbereich [m]*
Seeadler	500	2.000	5.000
Fischadler	500	1.000	3.000
Schreiadler	1.500	3.000	5.000
Steinadler	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe°	400	500	2.500
Kornweihe	400	500	2.500
Rohrweihe°	400	500	2.500
Rotmilan	500	1.200	3.500
Schwarzmilan	500	1.000	2.500
Wanderfalke	500	1.000	2.500
Baumfalke	350	450	2.000
Wespenbussard	500	1.000	2.000
Weißstorch	500	1.000	2.000
Sumpfohreule	500	1.000	2.500
Uhu°	500	1.000	2.500
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt ° Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante [...] weniger als 50 m [...] beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.			

Tabelle 2: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Anlage 1 BNatSchG)

Im Nahbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (vgl. § 45b Absatz 2 BNatSchG).

Im Zentralen Prüfbereich wird davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Die Annahme kann jedoch durch Gutachten oder Schutzmaßnahmen entkräftet werden (vgl. § 45b Absatz 3 BNatSchG).

Im Erweiterten Prüfbereich wird davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, es sei denn, vorhandene Daten zu Brutplätzen und Habitaten legen nahe, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betreffenden Vögel im Bereich des Rotors deutlich erhöht ist und keine hinreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind (vgl. § 45b Absatz 4 BNatSchG).

Außerhalb des Erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht (vgl. § 45b Absatz 5 BNatSchG).

Sonderregelungen gelten für das Repowering (vgl. § 45c BNatSchG). In diesem Fall sind die zu ersetzenden Windenergieanlagen und deren bestehende Auswirkungen zu berücksichtigen (vgl. § 45c Absatz 2 BNatSchG). Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht größer sind, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Repowering-Vorhaben können dabei bis zum Fünffachen der Bauhöhe der neuen Windenergieanlagen vom Standort der Bestandsanlage entfernt liegen (vgl. § 45c Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 16b BImSchG).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsrisiko schließt die Errichtung einer Windenergieanlage nicht aus. In diesem Fall ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Eine Ausnahme ist zu zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert (vgl. § 45b Absatz 8 i. V. m. § 45 Absatz 7 BNatSchG). Wird eine Ausnahme zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine jährliche Zahlung in Geld an den Bund zu leisten (vgl. § 45d Absatz 2 BNatSchG).

In Sachsen-Anhalt gibt es darüber hinaus den Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, welcher die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes fachlich ergänzt. Insofern werden weitere Arten und Abstände auch unter Berücksichtigung des Störungsverbots (vgl. § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) benannt. In Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde soll der Leitfaden für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als fachliche Empfehlung berücksichtigt werden.

Als zusätzliche Brutvogelarten sollen insbesondere der Schwarzstorch (3.000 m) und der Kranich (500 m) Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen Waldbereiche mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für kollisionsgefährdete Fledermausarten von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Nutzung von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete schließen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht generell aus. Maßgeblich sind zunächst der Schutzzweck und die spezifischen Bestimmungen der Verordnung. Unabhängig davon sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet befindet, selbst, wenn die Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG).

Bis zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet generell, also auch außerhalb von Windenergiegebieten nicht verboten (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG).

Nutzung von Waldflächen

Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 LWaldG). Nach der Änderung des Landeswaldgesetzes ist die Umwandlung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr pauschal unzulässig. Insofern ist im gebietsbezogen zu prüfen, ob die Belange Waldes die Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering nicht zur Verfügung stehen (vgl. G 6.2.1-6 LEP LSA 2025).

Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung

Die Europäische Union hat vor dem Hintergrund ambitionierter Klimaschutzziele und im Kontext der Energiekrise im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL EU 2023/2413) geändert. Danach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien auszuweisen. Die Beschleunigungsgebiete sollen dazu beitragen, die Genehmigungsverfahren von erneuerbaren Energie-Projekten zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck sollen Verfahren gestrafft und Prüfpflichten abgebaut werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wurden entsprechende Gesetzentwürfe erarbeitet. Der Referentenentwurf für den Bereich Windenergie an Land und Solarenergie sieht vor, dass die Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, sofern sie nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA), FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder Gebieten mit bedeutenden Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art liegen.

Bei der Ausweisung der Gebiete sind gleichzeitig Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung negativer Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und oberirdische Gewässer festzulegen.

Innerhalb der Beschleunigungsgebiete müssen Vorhabenträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer durchführen. Stattdessen soll auf Grundlage vorhandener Daten durch die zuständige Behörde geprüft werden, ob die Errichtung oder Betrieb von Windenergieanlagen höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Plan-Umweltprüfung nicht ermittelt wurden. Sind solche Auswirkungen zu erwarten, werden entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet. Falls keine Maßnahmen verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber an Stelle dessen Zahlung in Geld an den Bund zu leisten.

Teil B - Gesamträumliches Plankonzept

Bewertung der Windhöffigkeit

Ausgehend von der Karte des Deutschen Wetterdienstes von 2021 zur Windhöffigkeit in der Altmark wird von einer generellen Eignung der gesamten Altmark ausgegangen. Die Karten stellen die Windhöffigkeit in einer Höhe von 140 m sowie 200 m über der natürlichen Geländeoberfläche dar. Entsprechend den Darstellungen ist von durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten ab 5 m/s in allen Bereichen der Planungsregion auszugehen.

Nach Prüfung der topografischen Besonderheiten (höhenwirksame Landschaftselemente) ist festzustellen, dass der Großteil der Flächen, die nach der Karte des Deutschen Wetterdienstes nur zwischen 5 - 5,5 m/s Windgeschwindigkeit liegen, Gebiete betrifft, die sich als große Waldflächen oder große Siedlungsflächen darstellen, während die besser geeigneten Gebiete zum größten Teil Acker- und Wiesenflächen ausmachen. Ausgehend von der technischen Entwicklung der Anlagen ist festzustellen, dass mittlerweile die durchschnittliche Bauhöhe der zurzeit gebräuchlichen Anlagen über 240 m liegt und diese damit auch mit wachsender Höhe bessere Windgeschwindigkeiten nutzen können als ältere Anlagen.

Mit wachsender Höhe der Windkraftanlagen nimmt auch der Einfluss von Hindernissen am Boden, welche einen großen Einfluss auf die Strömungsverhältnisse (laminar und turbulent) haben, ab und damit auch auf den Ertrag.

Unter Berücksichtigung dessen wird die gesamte Planungsregion Altmark hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie untersucht.

Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

Im ersten Arbeitsschritt werden die Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne, dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Siedlungsflächen

- bebaute Flächen der dörflichen und städtischen Siedlungen sowie mit Hochbauten bebaute Flächen im Außenbereich
- 500 m-Puffer zu Wohnbebauung

Militärische Nutzung

- militärische Schutzbereiche
- Hubschraubertiefflugstrecken

Naturschutz

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG),
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG),
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG),
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (§ 32 BNatSchG)
- Naturwaldzellen (§ 19 LWaldG)

Technische Infrastruktur

- Flugplätze
- Deponien
- Kläranlagen

Wasserschutz

- Gewässer 1. Ordnung (§ 4 WG LSA),
- Standgewässer (> 10 ha),
- Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1 und 2) (§ 51 WHG)

Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete

Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist ein wesentliches Element, welches bei der Aufstellung des Plankonzeptes zu beachten ist. Wesentliche Elemente für die Akzeptanz sind die Minimierung der Beeinträchtigung in den Bereichen Wohnen, Freizeit und Erholung sowie gesellschaftlicher und persönlicher Nutzen im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Auswahl der Flächen soll im Wesentlichen auf 5 Säulen beruhen.

1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung
2. Minimierung der Naturschutzkonflikte
3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen
4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung
5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Zu 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung

Zum Schutz der Bereiche Wohnen, Freizeit und Erholung werden folgende Abstandskriterien bestimmt:

- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich
- 1.000 m zu Wohnbebauungen in rechtskräftig festgesetzten Baugebieten zu Wohnzwecken
- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich

- 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten

Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (siehe oben). Innerhalb der Beschleunigungsgebiete müssen Vorhabenträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer durchführen.

Auch vor diesem Hintergrund sollen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in möglichst konfliktarmen Bereichen ausgewiesen werden. Als planerische Ausschlusskriterien werden daher folgende Bereiche definiert:

- Landschaftsschutzgebiete° (§ 26 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (Entwicklungszonen) (§ 25 BNatSchG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)
- Zentrale Prüfbereiche von bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)*
- Fledermausquartiere (§ 44 BNatSchG)
- Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume wie Moore und Renaturierungsflächen
- Erholungswald
- Laub- und Mischwälder
- Wald mit regionaler oder lokaler Klimaschutzfunktion

° berücksichtigt werden sowohl bestehende als auch im Verfahren befindliche Gebiete

* Bereiche, die im Übrigen die Kriterien für die Ausweisung der Vorranggebiete erfüllen und unmittelbar an die Vorranggebiete grenzen, sollen als Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden; mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten haben Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit die Verträglichkeit nachzuweisen

Zu 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen

Vorhandene Windparke bzw. Windparke, für die eine Genehmigung vorliegt, insbesondere diejenigen, die bereits in Vorranggebieten liegen, werden als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.

Mit der Ausweisung von Bestandsgebieten, die entweder Anlagen enthalten bzw. Genehmigungen für zu errichtende Anlagen vorweisen, ist gewährleistet, dass sich die Windenergie in diesen Gebieten durchsetzt. Flächen, die im Rahmen von Zielabweichungsverfahren per Verwaltungsakt bestätigt wurden, entsprechen den Zielen der Vorgängerplanung. Diese Festsetzungen dienen der Erhöhung der Rechtssicherheit der Windenergieplanung.

Da für die Vorgängerplanung andere Kriterien und Abstände zu Grunde gelegt wurden, werden die Flächen unter Berücksichtigung des neuen Planungskonzeptes auch hinsichtlich möglicher Erweiterungen geprüft und angepasst.

Dies entspricht den landesplanerischen Grundsätzen, bestehende Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Windparks außerhalb von Vorranggebieten bevorzugt als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen (vgl. G 6.2.1-3 und G 6.2.1-4 LEP LSA 2025).

Um die Normenklarheit zu erhöhen, sollen die Grenzen der Vorranggebiete, wenn möglich, an in der topographischen Karte sichtbaren Geländemerkmale ausgerichtet werden. Auf diese Weise wird der Vollzug der Festlegungen unterstützt. Dafür ist in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde zuständig (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA). Mit der landesplanerischen Stellungnahme werden auch die Erfordernisse der Regionalplanung transportiert. Bedingt durch den Maßstab 1:100.000 besteht bei unklaren topographischen Gegebenheiten eine räumliche Unschärfe, die dazu führen kann, dass Anlagen auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genehmigt werden. Diese Flächen können jedoch nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden.

Windparke benachbarter Planungsregionen, welche an die Regionsgrenze anschließen, werden entsprechend der beschriebenen Methodik betrachtet. Damit wird dem landesplanerischen Grundsatz entsprochen, dass zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geprüft werden soll (vgl. G 6.2.1-7 LEP LSA 2025).

Zu 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung

Die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gekoppelt werden. Die Flächen sollen nicht mehr als 1.500 - 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebieten entsprechen.

Ein wesentlicher Aspekt dieses Konzeptes ist es, in stärkerem Maße die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch zu steuern, um die Ansiedlung von Unternehmen und energiebezogenen Projekten durch die Bereitstellung von regenerativer Energie in hinreichender Menge zu unterstützen.

Diese Herangehensweise zur Steuerung der Windenergienutzung hat nicht nur energietechnische und ökologische Vorteile, sie führt auch zu einer wirtschaftlichen Stärkung des ländlichen Raums durch eine gezielte Ansiedlungspolitik und Wirtschaftsentwicklung.

Die Energiewende mit ihrem Flächenbedarf, der vorwiegend durch den ländlichen Raum gedeckt werden muss, kann durch gezielte Steuerung durch die Regionalplanung für den Strukturwandel genutzt werden. Mit der Anpassung der Planungsmethode soll unter Nutzung einer harmonisierten

Ausweisung von Flächen der Energieerzeugung mit Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung langfristig die Energie und Ansiedlungspolitik der Region gestaltet werden und ein Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung geleistet werden.

Damit wird auch dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, bevorzugt Flächen zu prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen (vgl. G 6.2.1-1 LEP LSA 2025).

Zu 5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Im Rahmen des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Absatz 3 ROG) sollen Windgebiete, die im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen gesichert werden, als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden. Für die Aufnahme in den REP Altmark 2027 ist mindestens ein öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss notwendig.

Die gemeindliche Planung mit dem Planungsmaßstab 1:10.000 und größer kann mehr Details und konkrete Rahmenbedingungen erfassen und berücksichtigen als eine überörtliche Planung im Maßstab 1:100.000. Damit können negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt besser bewertet werden. Weiterhin ist auf gemeindlicher Ebene eine Mitnahme der Bevölkerung unter dem Aspekt persönlichen und gesellschaftlichen Nutzens zur Erhöhung der Akzeptanz besser möglich.

Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Planungsregion Altmark soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse von Sachsen-Anhalt einfügen (vgl. § 1 Absatz 3 ROG). Die Ziele der Landesplanung sind zu beachten, die Grundsätze der Landesplanung sind zu berücksichtigen (vgl. § 4 Absatz 1 ROG).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen (vgl. § 27 Absatz 4 ROG i. V. m. § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB und § 9a Absatz 2 LEntwG LSA).

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP LSA 2025 für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Einzelfall betrachtet werden:

- Vorranggebiete für Wassergewinnung (Z 7.1.3-2 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Z 7.1.4-2 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Militärische Nutzung (Z 7.1.5-1 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Z 7.2.1-1 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-2 LEP LSA 2025)
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5)

Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,3 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (vgl. § 9a Absatz 2 LEntwG LSA).

Die Regionalversammlung hat beschlossen, die regionalen Teilflächenziele in zwei Schritten zu erreichen. Für die hier vorliegende Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 sollen zunächst 1,9 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (vgl. Beschluss 14/2023). Das regionale Teilflächenziel für 2032 soll im Rahmen eines nachfolgenden Sachlichen Teilplans erreicht werden.

Anrechenbar sind alle Windenergiegebiete (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 WindBG). Hierzu gehören sowohl die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als auch die von den Städten und Gemeinden in Bauleitplänen festgesetzten Flächen für die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete (vgl. § 2 Nummer 1 WindBG).

Nicht anrechenbar sind die Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie, da diese nicht letztabgewogen sind und nicht sicher ist, ob sich die Windenergienutzung an dieser Stelle durchsetzt. In den Vorbehaltsgebieten sind Windenergieanlagen nicht privilegiert zulässig (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Insofern bedarf an dieser Stelle in der Regel einer kommunalen Bauleitplanung.

Nicht anrechenbar sind ferner Flächen, für die nach dem 23. Februar 2023 Höhenbeschränkungen wirksam geworden sind (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG).

Windenergiegebiete sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die regionalen Teilflächenziele anzurechnen, solange keine Festlegungen getroffen werden, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen (vgl. § 4 Absatz 3 i. V. m. § 2 Nummer 2 WindBG).

Im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 werden insgesamt 32 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 8.385 ha dargestellt. Das entspricht einem Regionsanteil von ca. 1,8 % (siehe Tabelle 3).

	Fläche [ha]	Anteil [%]	Differenz [ha]
Region	471.884	100,0	
SOLL (2027)	8.966	1,9	
Vorranggebiete	8.385	1,8	-581
Vorbehaltsgebiete	948		

Tabelle 3: Flächenbilanz zur Überprüfung der regionalen Teilflächenziele

Innerhalb der Vorranggebiete wird die Höhe baulicher Anlagen durch kommunale Bauleitpläne teilweise beschränkt. Die entsprechenden Bauleitpläne und Höhenbeschränkungen sind ausnahmslos vor dem 23. Februar 2023 wirksam geworden. Zudem sollen Höhenbeschränkungen in Windenergiegebieten bis zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele zukünftig unzulässig sein (vgl. Z 6.2.1-5 LEP LSA 2025).

Die Rotorblätter müssen nicht innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen.

Dementsprechend können die ausgewiesenen Vorranggebiete voll angerechnet werden.

In Summe fehlen gegenwärtig noch ca. 581 ha zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele. Die fehlenden Flächen sollen durch die kommunale Bauleitplanung beigesteuert werden. Entsprechende Aufstellungsbeschlüsse wurden bereits von mehreren Städten und Gemeinden gefasst. Zwei kommunale Flächen werden im 1. Entwurf zunächst als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Dabei handelt es sich um die Vorbehaltsgebiete Nr. 5 "Havelberg" und 6 "Iden". Sofern die Planungen planreife erreichen, ist beabsichtigt dies als Vorranggebiete in den REP Altmark 2027 zu integrieren. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die regionalen Teilflächenziele auf diese Weise erreicht werden.

Die förmliche Feststellung, ob mit dem REP Altmark 2027, die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, trifft die oberste Landesplanungsbehörde im Genehmigungsbescheid (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 LEntwG).

Teil C - Steckbriefe

Im Folgenden werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie gebietsbezogen dargestellt und erläutert. Die Darstellung erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit in der Regel im Maßstab 1:50.000 unter Verwendung der entsprechenden topographischen Karte (DTK50). Die verbindliche Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt ausschließlich in der Festlegungskarte 1 im Maßstab 1:100.000 unter Verwendung der topographischen Karte DTK100. Nur diese wird nach Beschluss des REP Altmark 2027 rechtsnormativen Charakter haben. Insofern kann es bei den folgenden Darstellungen zu Abweichungen gegenüber der Basistopographie kommen.

In den Steckbriefen wird die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im REP Altmark 2027 der Abgrenzung der Vorranggebiete im geltenden Sachlichen Teilplan "Wind" gegenübergestellt. Ferner werden die Windenergieanlagen, die im Betrieb sind, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde, oder die sich im Genehmigungsverfahren befinden, dargestellt.

Im Weiteren werden die Änderungen gegenüber der bisherigen Darstellung sowie Gründe für die Darstellung und Abgrenzung neuer Gebiete verbal beschrieben.

Ergänzt werden die Steckbriefe durch Angaben zum Flächenumfang der Gebiete und zu den betroffenen Landkreisen, Gemeinden und Gemarkungen.

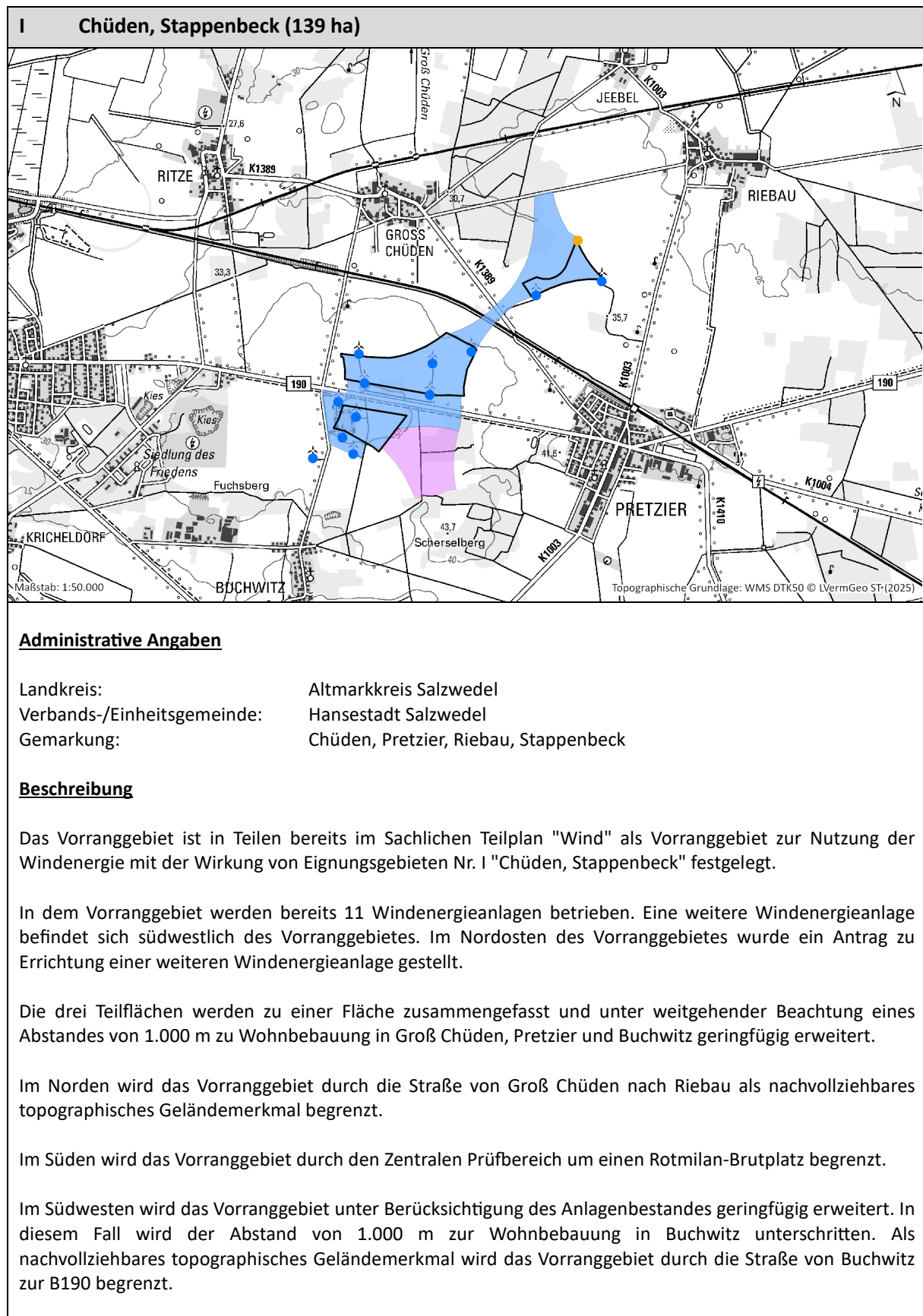
Legende

Windenergieanlagen

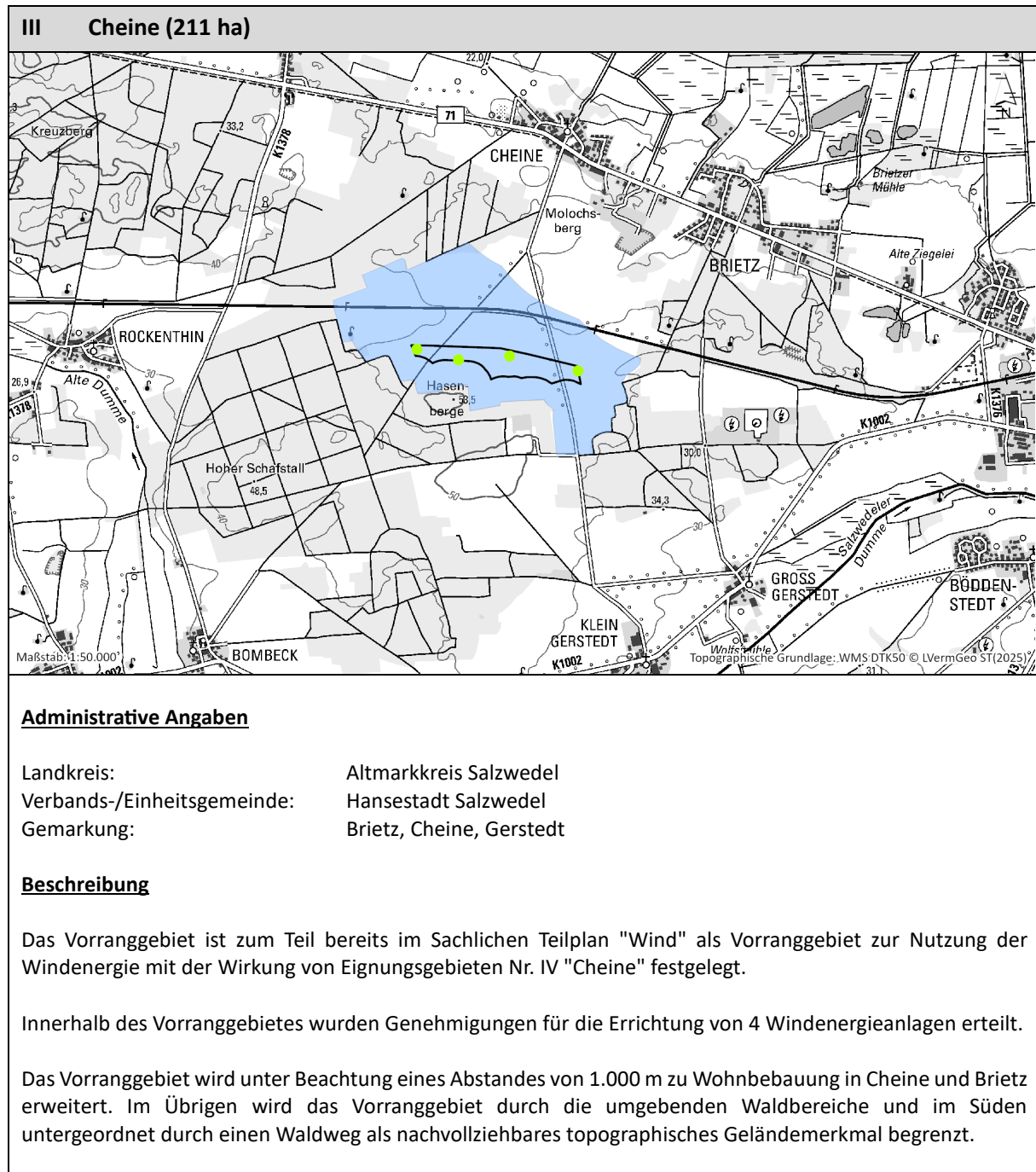
- Bestand
- Bestand (Repowering)
- Genehmigung
- Planung

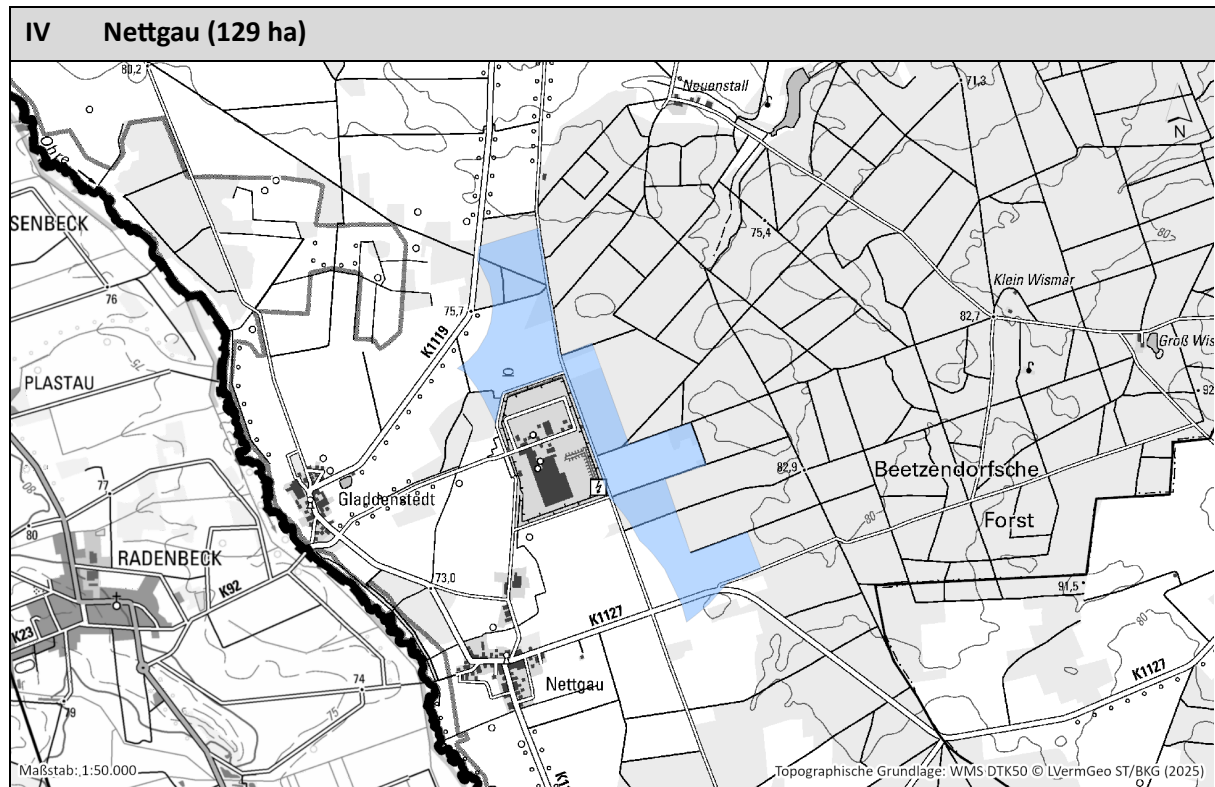
Gebiete für die Windenergienutzung

-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet
-  Vorranggebiet (alt)









Administrative Angaben

Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Beetzendorf-Diesdorf (Gemeinde Jübar)
Gemarkung:	Gladdenstedt, Nettgau

Beschreibung

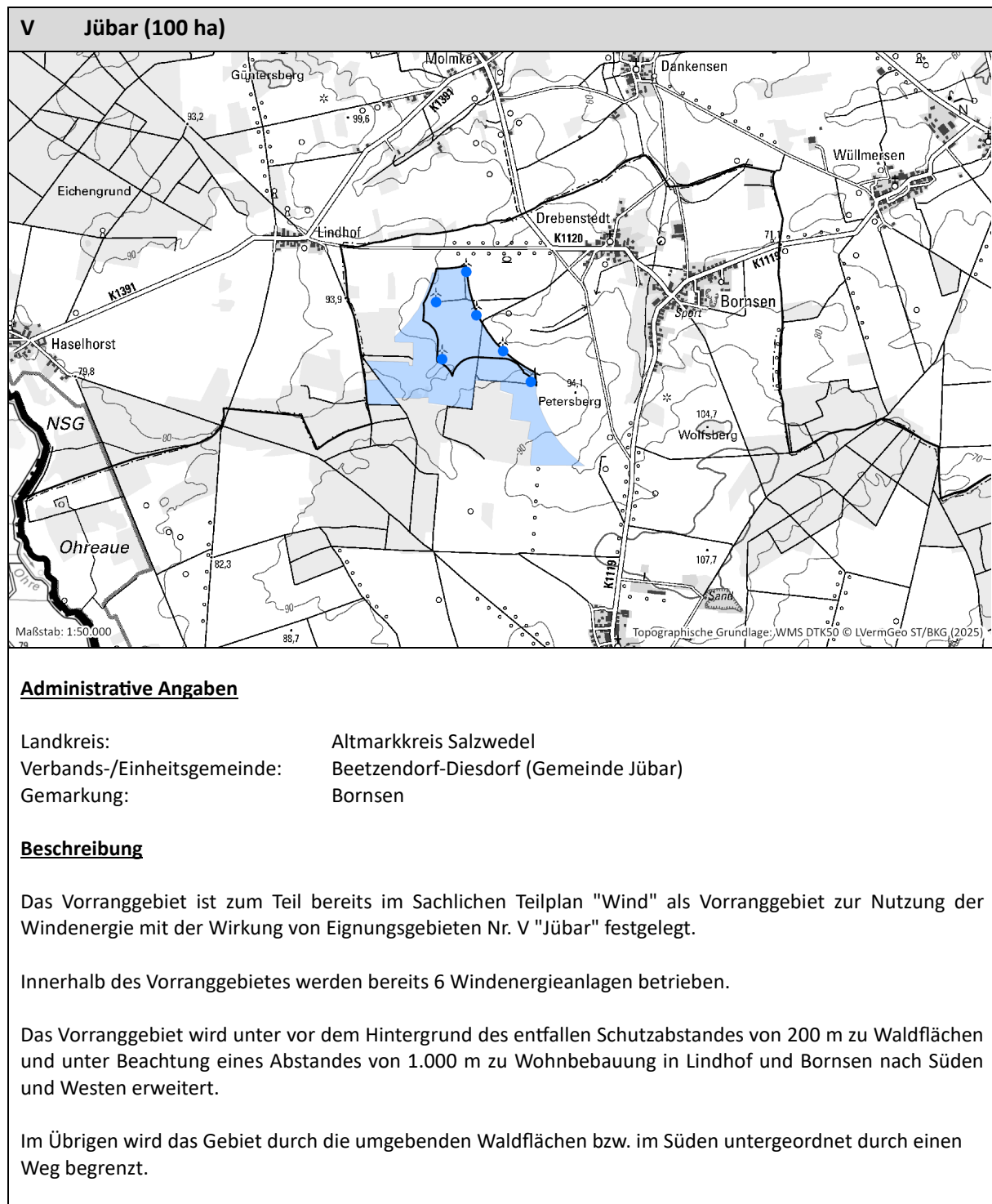
Das Vorranggebiet wird neu ausgewiesen. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. 6 "Nettgau".

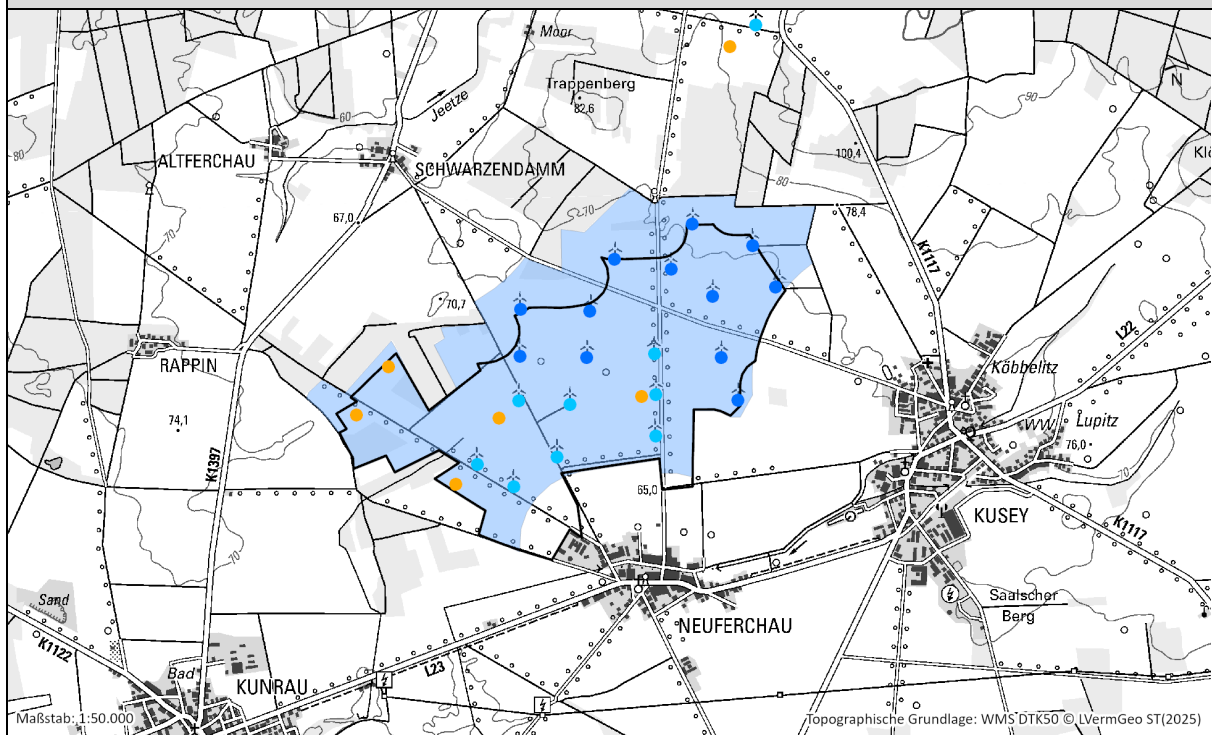
Das Vorranggebiet erstreckt sich im Wesentlichen entlang des Bromer Weges. Es umfasst im Wesentlichen Ackerflächen. Zur Verbindung der Teilflächen werden auch Waldbereiche in das Vorranggebiet einbezogen.

Im Norden wird das Vorranggebiet durch den Nahbereich um einen Rotmilan-Brutplatz bzw. die K119 begrenzt.

Im Westen wird das Vorranggebiet unter Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in den Ortslagen Gladdenstedt und Nettgau abgegrenzt.

Im Süden und Osten wird das Vorranggebiet im Wesentlichen durch Waldflächen begrenzt.



VI Neufferchau (415 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Klötze
Gemarkung:	Dönitz, Immekath, Kusey, Neufferchau

Beschreibung

Das Vorranggebiet ist im Wesentlichen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. VI "Neufferchau" festgelegt.

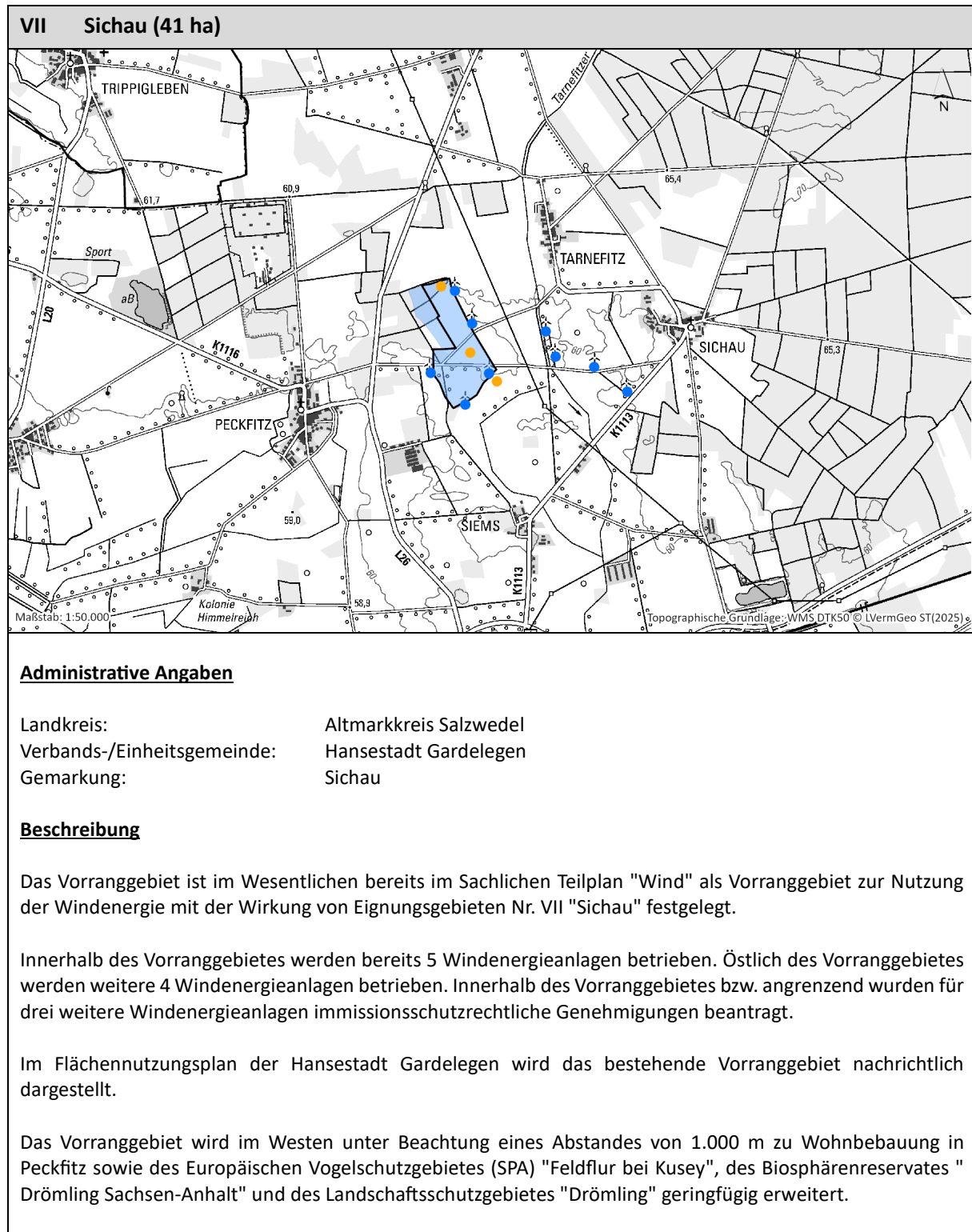
Innerhalb des Vorranggebietes werden bereits 20 Windenergieanlagen betrieben. Gegenwärtig wird das Repowering der älteren Windenergieanlagen vorbereitet. 8 Windenergieanlagen sollen zurückgebaut und durch 5 neue Windenergieanlagen ersetzt werden.

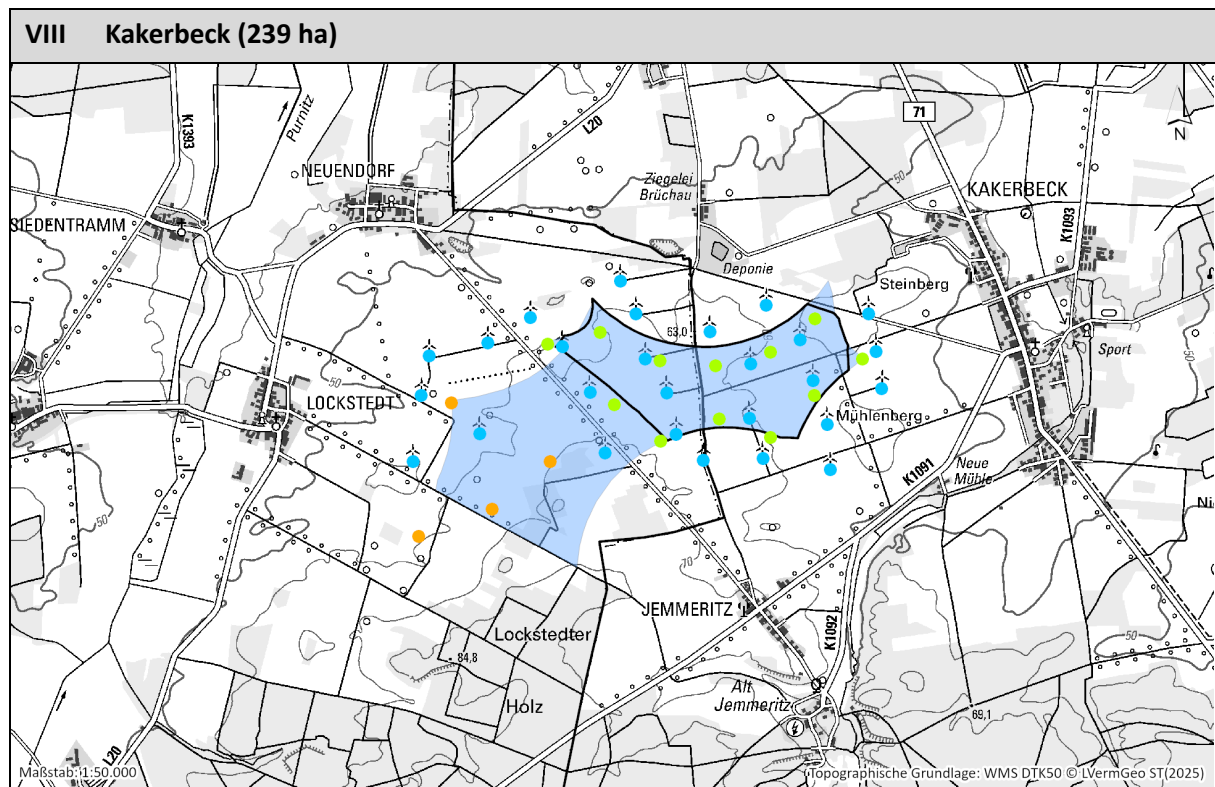
Hierfür wurde der vorhandene Bebauungsplan "Windpark Neufferchau" geändert. Gleichzeitig wurde im Rahmen der 1. Änderung die Begrenzung der Bauhöhe aufgehoben. Darüber hinaus werden Teilbereiche des Vorranggebietes als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan Neufferchau dargestellt.

Das Vorranggebiet wird im Süden unter Beachtung eines Mindestabstandes von 500 m zu Wohnbebauung in Neufferchau reduziert.

Das Vorranggebiet wird im Norden und Westen vor dem Hintergrund des entfallenen Schutzabstandes von 200 m zu Waldflächen erweitert.

Im Nordosten wird das Vorranggebiet durch Feldwege als nachvollziehbare topographische Geländemerkmale begrenzt. Gleichzeitig wird der Abstand von 5 km zum staatlich anerkannten Erholungsort Klötze eingehalten.





Administrative Angaben

Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze
Gemarkung:	Kakerbeck, Neuendorf

Beschreibung

Das Vorranggebiet ist im zum Teil bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. VIII "Kakerbeck" festgelegt.

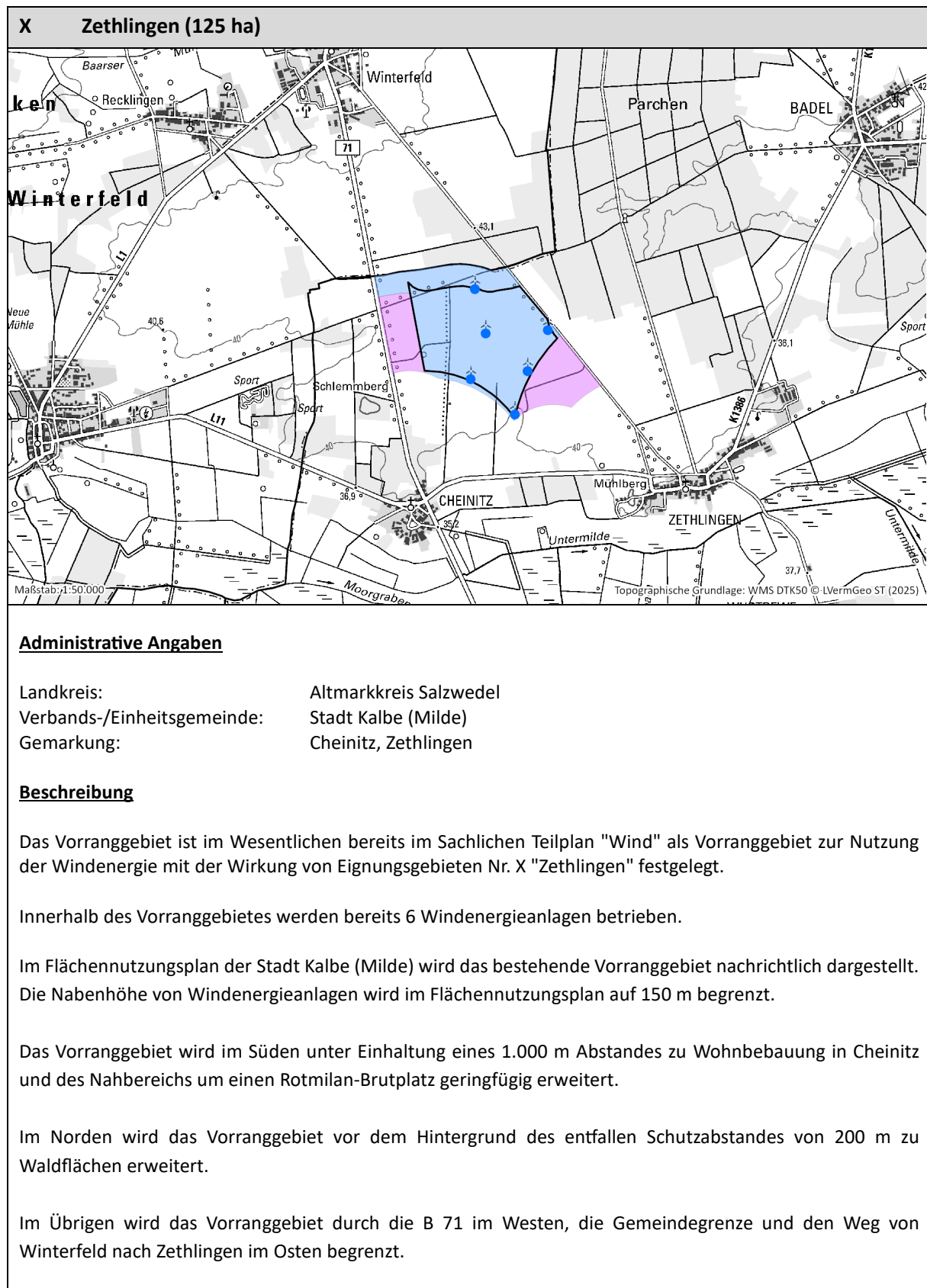
Innerhalb des Vorranggebietes und in der näheren Umgebung werden bereits 27 Windenergieanlagen betrieben. Gegenwärtig wird das Repowering der Windenergieanlagen vorbereitet bzw. durchgeführt. Die bestehenden Windenergieanlagen sollen vollständig zurückgebaut werden und durch neue Windenergieanlagen ersetzt werden. 12 neue Windenergieanlagen sind bereits genehmigt worden. Für 4 Windenergieanlagen außerhalb des bestehenden Vorranggebietes wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen beantragt.

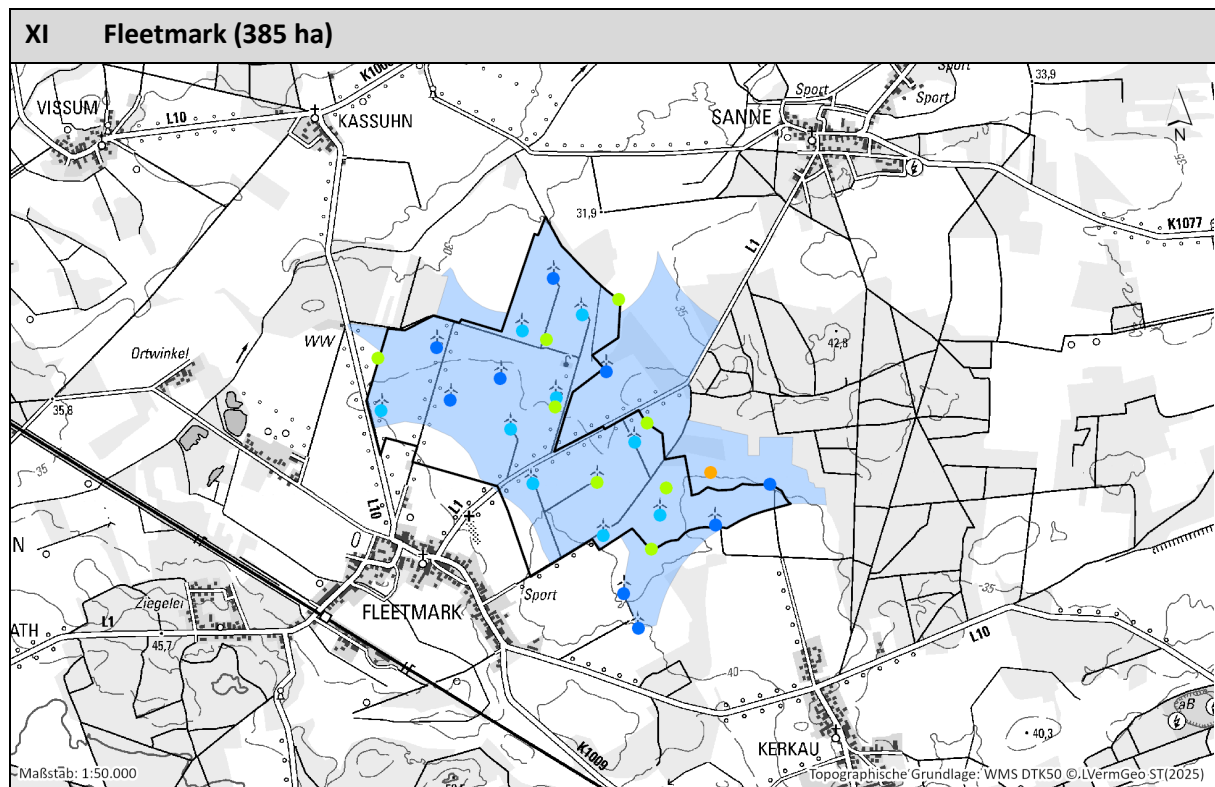
Für die Errichtung der Windenergieanlagen wurde seinerzeit der Bebauungsplan "Windpark Neuendorf/Kakerbeck" erarbeitet, jedoch nicht zur Rechtskraft geführt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kalbe (Milde) wird das bestehende Vorranggebiet nachrichtlich dargestellt. Die Nabenhöhe von Windenergieanlagen wird im Flächennutzungsplan auf 150 m begrenzt. Mit der laufenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Höhenbegrenzung für das Vorranggebiet "Kakerbeck" aufgehoben werden. Im Bereich Neuendorf gibt es keinen Flächennutzungsplan.

Das Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes bzw. des Repowering-Vorhabens und unter Beachtung des Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Neuendorf und Lockstedt erweitert. In diesem Fall wird der Abstand von 5 km zum staatlich anerkannten Erholungsort Klötze unterschritten. Im Übrigen wird die Erweiterung durch den Feldweg von Lockstedt nach Jemmeritz als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.

Im Nordosten wird das Vorranggebiet unter Beachtung des Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Kakerbeck und Ziegelei Brüchau geringfügig erweitert.







Administrative Angaben

Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Arendsee
Gemarkung:	Fleetmark, Kerkau, Sanne-Kerkuhn

Beschreibung

Das Vorranggebiet ist in Teilen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XI "Fleetmark" festgelegt.

Innerhalb des Vorranggebietes werden bereits 17 Windenergieanlagen betrieben. Südlich des Vorranggebietes werden weitere 2 Windenergieanlagen betrieben. Gegenwärtig wird das Repowering älterer Anlagen vorbereitet bzw. durchgeführt. 10 Windenergieanlagen sollen zurückgebaut und durch 8 Windenergieanlagen ersetzt werden. Darüber hinaus wurde östlich des Vorranggebietes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine weitere Windenergieanlage beantragt.

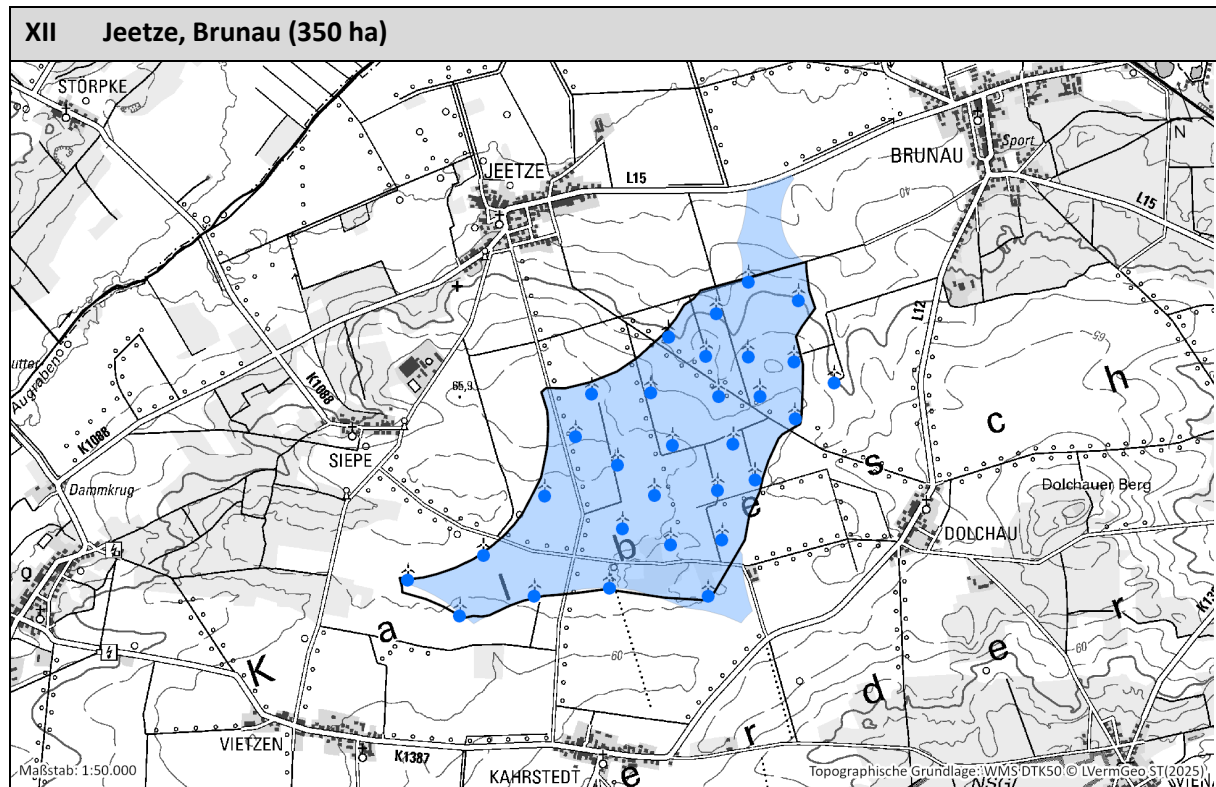
Auf kommunaler Ebene wurde die Errichtung der Windenergieanlagen durch den Bebauungsplan "Windpark Fleetmark" und seine 1. Änderung gesteuert. Der Bebauungsplan wurde im Zusammenhang mit dem Repowering-Vorhaben aufgehoben.

Im Südwesten wird das Vorranggebiet unter Beachtung eines Abstandes von 500 m zu Wohnbebauung in Fleetmark reduziert.

Im Nordwesten wird das Vorranggebiet unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Kassuhn und entlang des Ortswinkler Weges sowie der Nahbereiche um 2 Brutplätze der Wiesenweihe erweitert.

Im Osten wird das Vorranggebiet vor dem Hintergrund des entfallenden Schutzabstandes von 200 m zu Waldflächen unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Sanne und Kerkau und des Nahbereichs um einen Rotmilan-Brutplatz erweitert.

Im Süden wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes und Beachtung eines 1.000 m Abstands zu Wohnbebauung in Kerkuhn erweitert. In diesem Fall wird der Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung in Fleetmark unterschritten.



Administrative Angaben

Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Kalbe (Milde)
Gemarkung:	Brunau, Jeetze, Kahrstedt, Vienau

Beschreibung

Das Vorranggebiet ist im Wesentlichen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XII "Jeetze, Brunau" festgelegt.

Innerhalb des Vorranggebietes werden bereits 30 Windenergieanlagen betrieben.

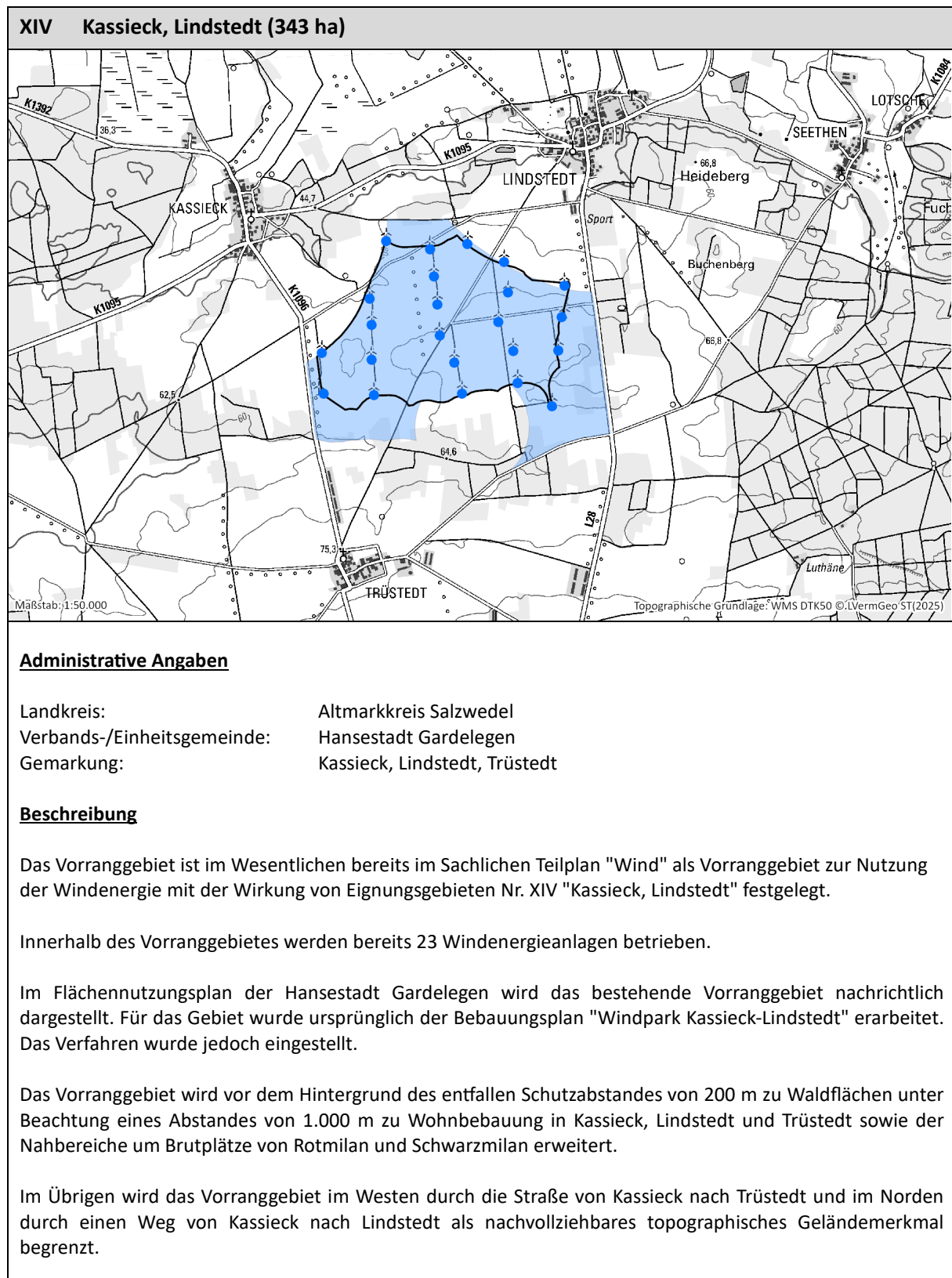
Im Flächennutzungsplan der Stadt Kalbe (Milde) wird das bestehende Vorranggebiet nachrichtlich dargestellt. Die Nabenhöhe von Windenergieanlagen wird im Flächennutzungsplan auf 150 m begrenzt.

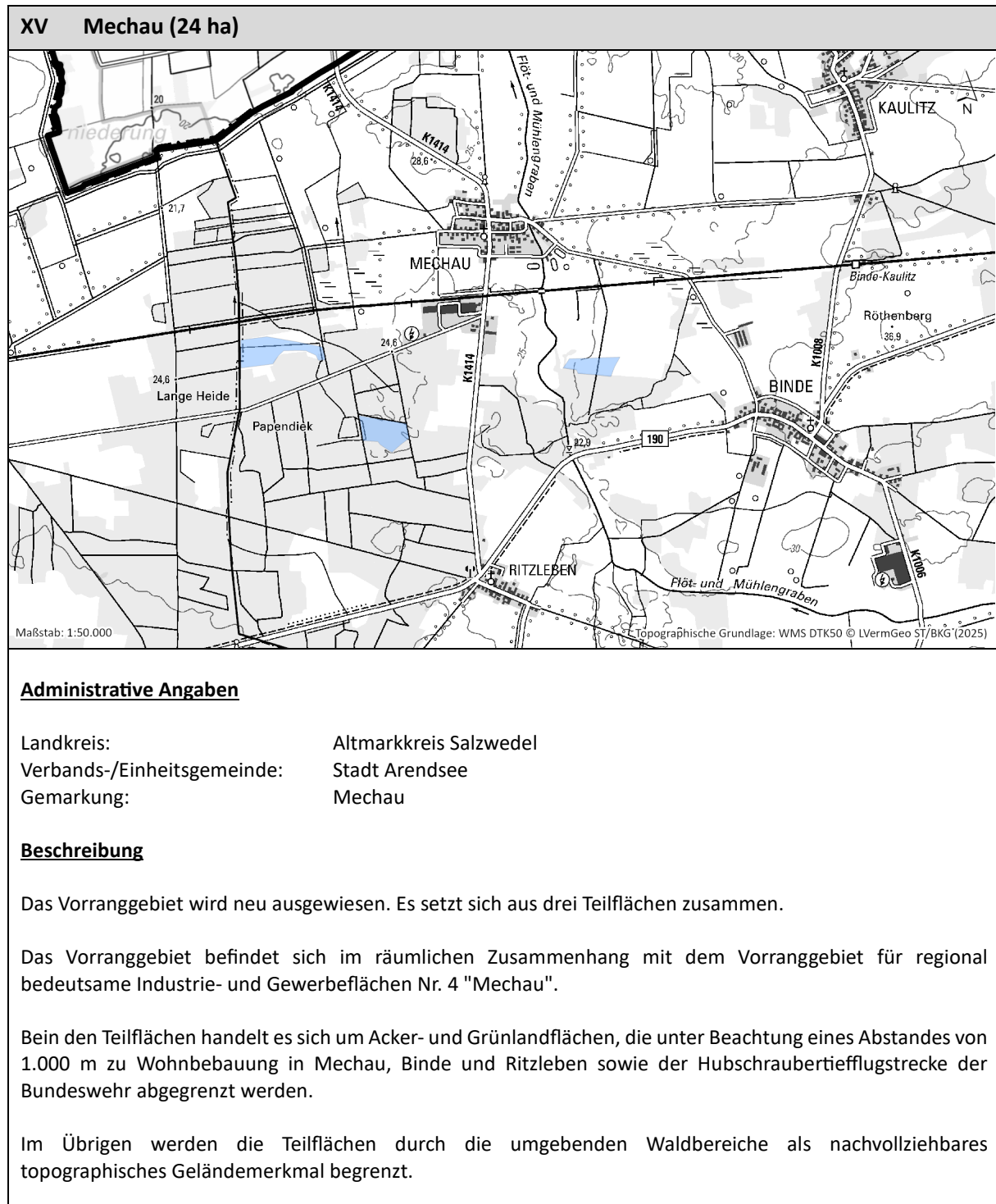
Das Vorranggebiet wird im Norden unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Jeetze sowie der Nahbereiche um Brutplätze von Wiesenweihe und Rohrweihe erweitert. Das Vorranggebiet wird durch die L15 als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmale begrenzt.

Das Vorranggebiet wird im Süden unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Dolchau und Kahrstedt sowie des Nahbereichs um einen Brutplatz der Wiesenweihe geringfügig erweitert.

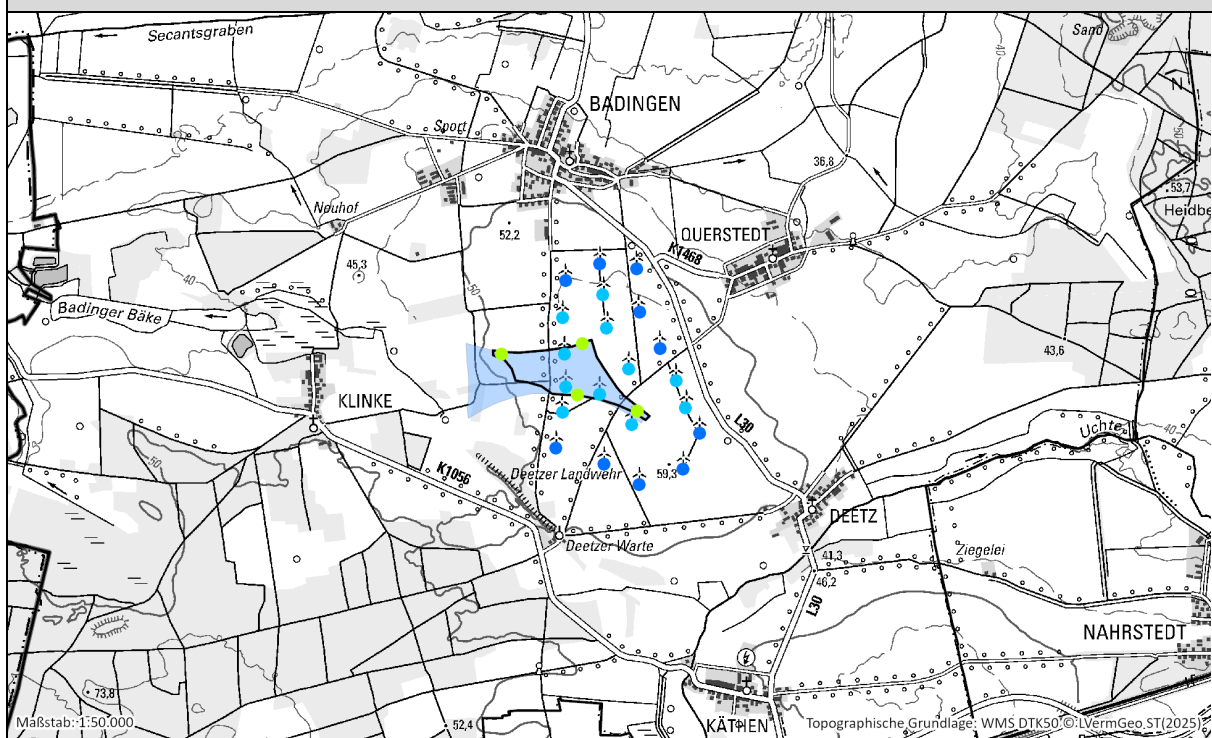


Darüber hinaus wird das Vorranggebiet im Westen an der Bismarker Straße als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal sowie am Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 "Niederungen der Altmark" abgrenzt.







XVII Badingen, Querstedt (36 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Bismark (Altmark)
Gemarkung:	Badingen, Querstedt

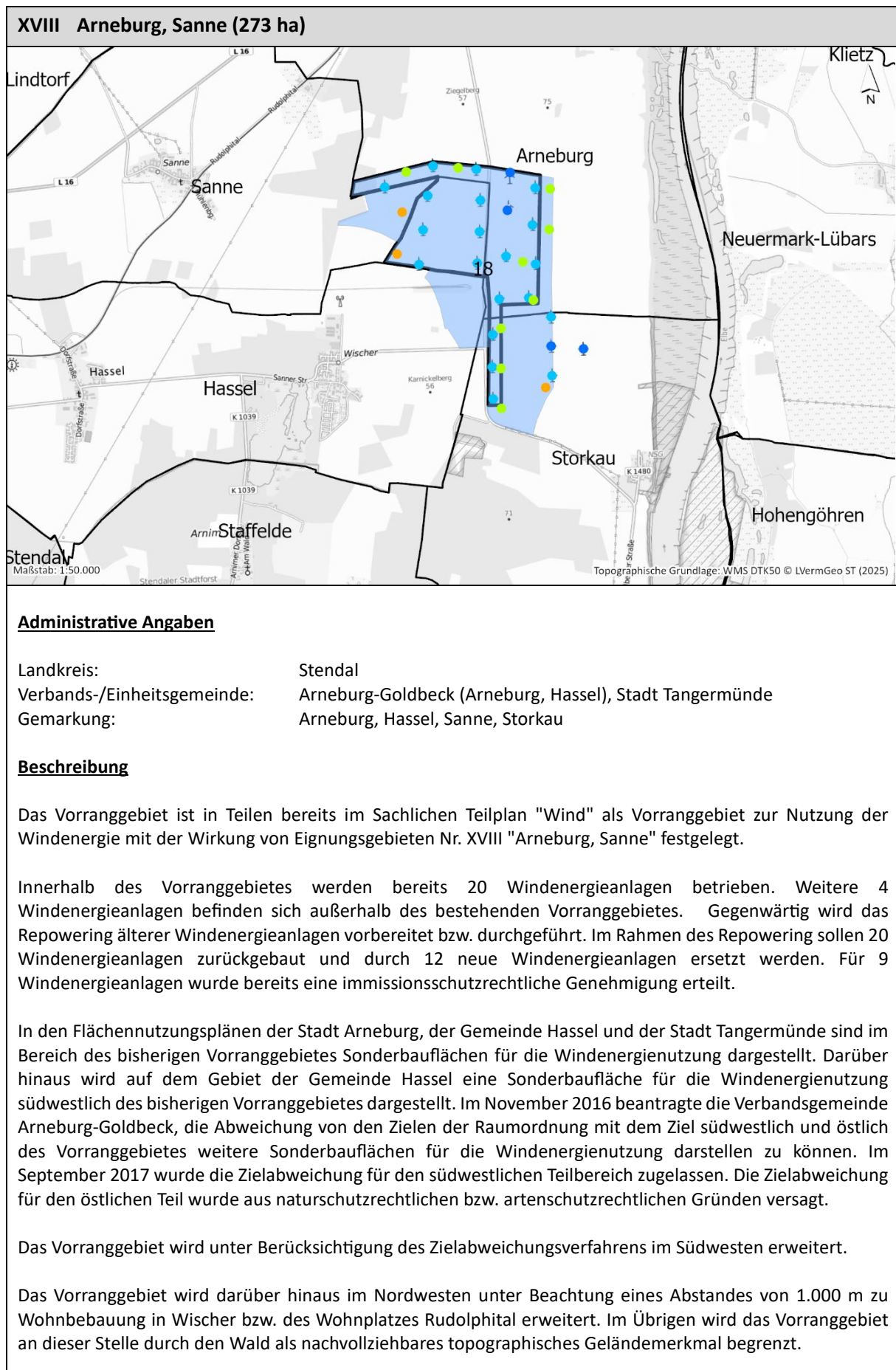
Beschreibung

Das Vorranggebiet ist in Teilen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XV "Badingen, Querstedt" festgelegt.

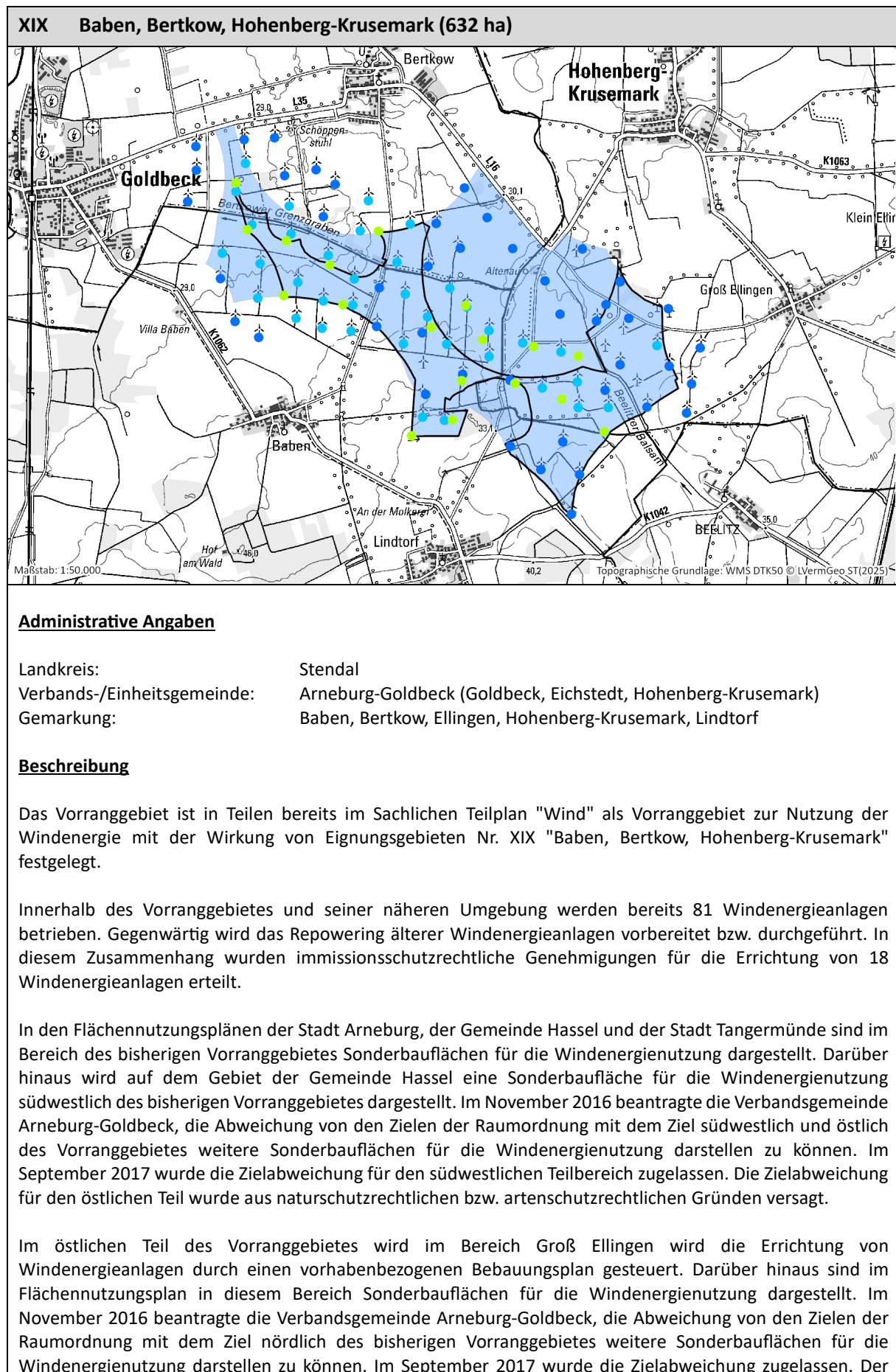
In dem Bereich werden bereits 21 Windenergieanlagen betrieben. Davon befinden sich allerdings nur 3 Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes. Gegenwärtig wird das Repowering vorbereitet bzw. durchgeführt. In diesem Zusammenhang sollen 11 ältere Windenergieanlagen zurückgebaut werden und durch vier neue Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes ersetzt werden. Diese wurden bereits genehmigt.

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgte auf Grundlage des Bebauungsplanes "Windpark Badingen-Querstedt". Der Bebauungsplan umfasst den östlichen Bereich des Vorranggebietes und die Umgebung. Darüber hinaus wird sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Bismark (Altmark) eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt, welche die gesamte Fläche des bisherigen Vorranggebietes umfasst. Gleichzeitig wird die Nabenhöhe von Windenergieanlagen auf 120 m und die Gesamtbauhöhe auf 180 m begrenzt.

Das Vorranggebiet wird im Westen unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Badingen, Klinken und Deetzer Warte erweitert. Die Erweiterung befindet sich innerhalb des Zentralen Prüfbereiches um einen Rotmilan-Brutplatz. In diesem Bereich wurde jedoch am 26. September 2024 eine Windenergieanlage genehmigt (Genehmigungsbescheid Nr. 05.2024). Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos wurde festgesetzt, im Fall der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 1. April und 31. August die Windenergieanlagen abzuschalten. Insofern wird auch für die Erweiterungsfläche davon ausgegangen, dass durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.



Im Osten bzw. Südosten wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen erweitert.

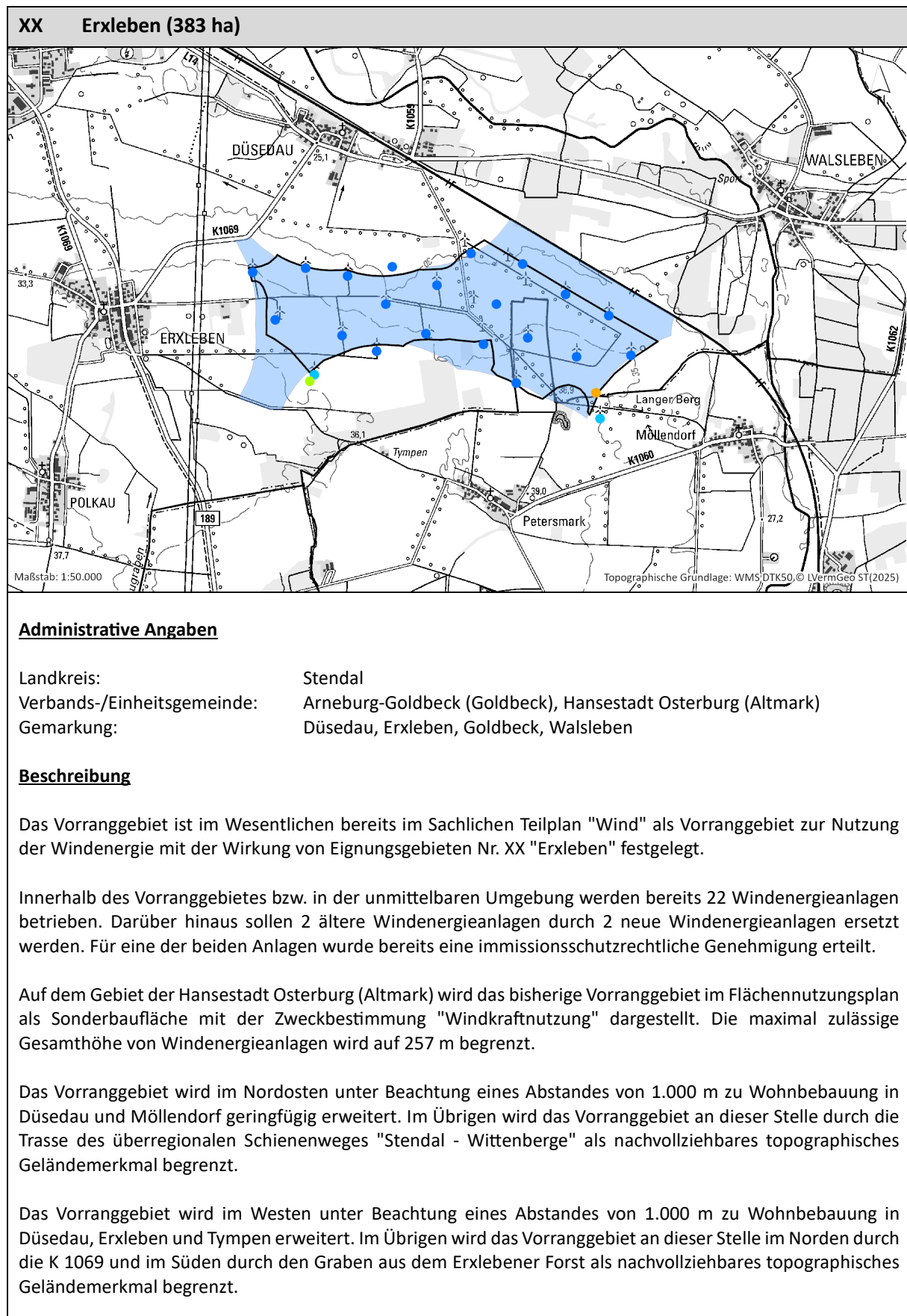


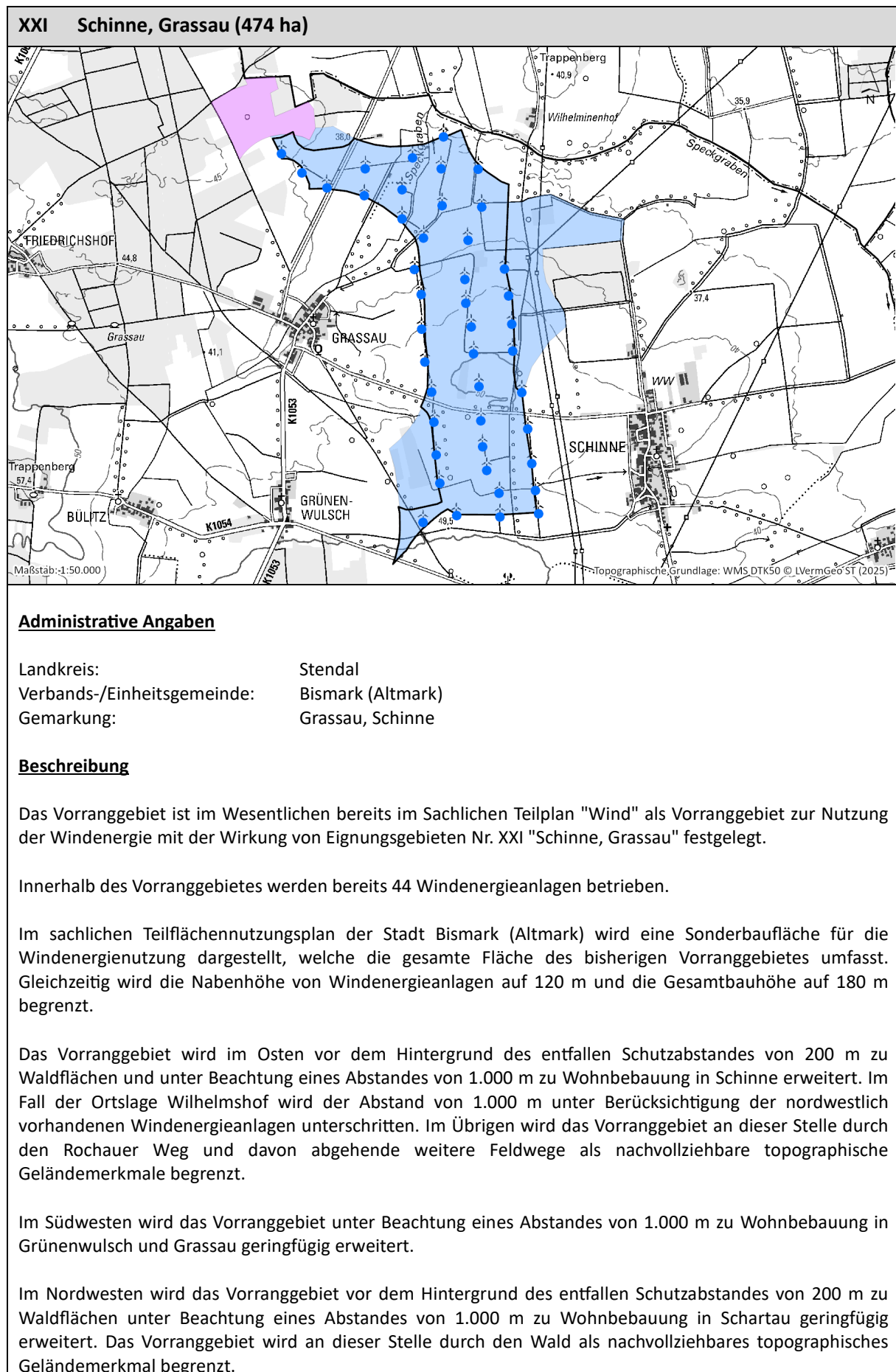
Bereich ist zusammen mit den anderen Teilen des Vorranggebietes Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Das Verfahren zur 2. Änderung wurde jedoch bisher nicht abgeschlossen.

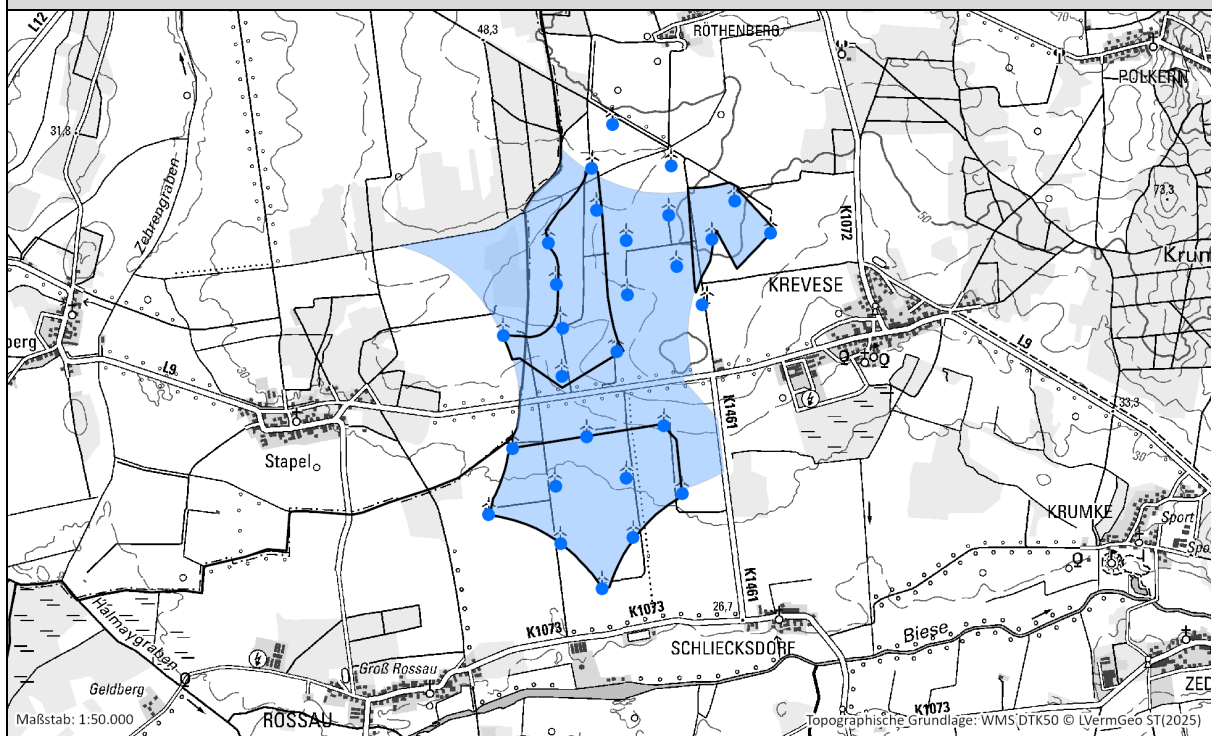
Das Vorranggebiet wird im Norden unter Berücksichtigung des Zielabweichungsverfahrens und des Anlagenbestandes unter Einhaltung des Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Hohenberg-Krusemark und Bertkow erweitert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an dieser Stelle durch die L 16 als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.

Im Süden wird das Vorranggebiet vor dem Hintergrund des entfallenen Schutzabstandes von 200 m zu Waldflächen unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Lindtorf geringfügig erweitert.

Im Westen wird das Vorranggebiet unter Einhaltung des Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Bertkow und Goldbeck unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes erweitert. Das Vorranggebiet wird darüber hinaus durch die L 35 als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt. Im Bereich der Villa Baben wird das Vorranggebiet unter Beachtung des Abstandes von 500 m zur Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen erweitert.





XXII Krevese (358 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis: Stendal
 Verbands-/Einheitsgemeinde: Hansestadt Osterburg (Altmark), Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Altmärkische Höhe)
 Gemarkung: Krevese, Rossau, Stapel

Beschreibung

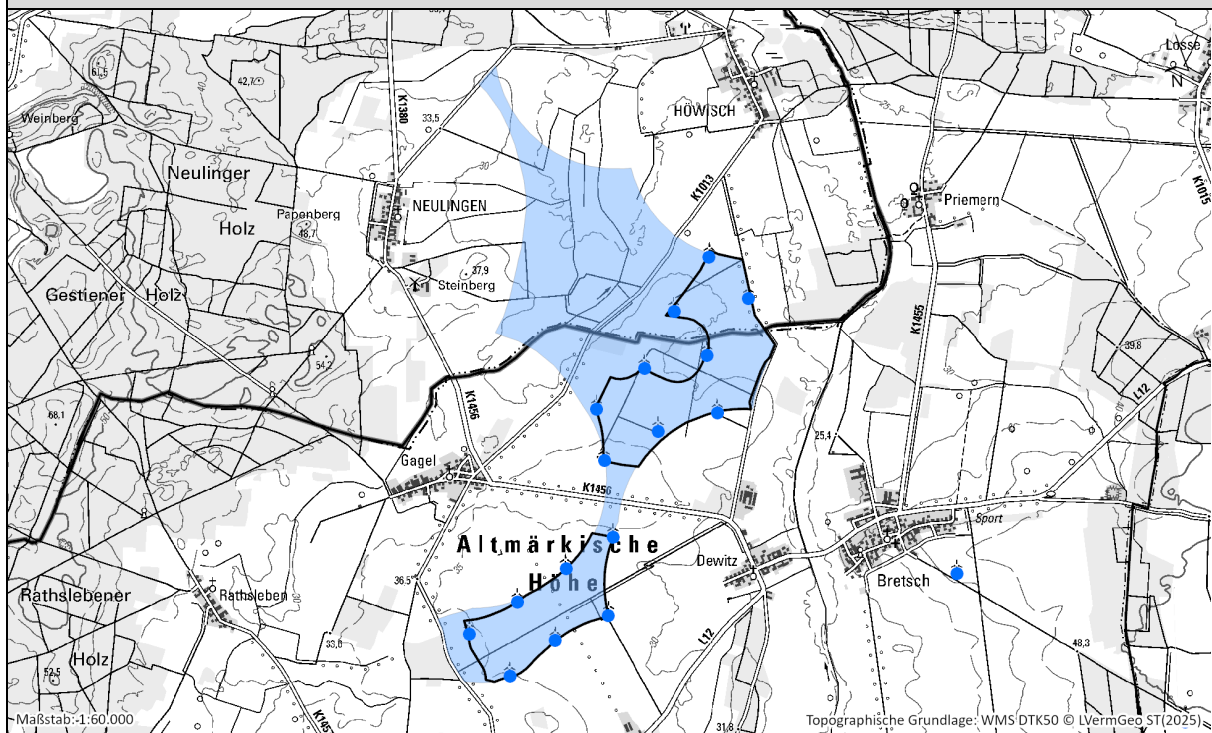
Das Vorranggebiet ist im Wesentlichen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXII "Krevese" festgelegt, welches aus drei Teilflächen besteht.

Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung werden bereits 28 Windenergieanlagen betrieben.

Auf dem Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird das bisherige Vorranggebiet im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windkraftnutzung" dargestellt. Die maximal zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen wird auf 257 m begrenzt.

Die Teilflächen des Vorranggebietes werden unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Röthenberg, Krevese, Schlieksdorf und Stapel zu einer Fläche verbunden. Die Verkehrsstrassen A 14 und L 9 sind Bestandteil des Vorranggebietes. Im Osten wird das Vorranggebiet darüber hinaus durch die K 1461 als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmale begrenzt.

Im Nordwesten wird das Vorranggebiet vor dem Hintergrund des entfallenen Schutzabstandes von 200 m zu Waldflächen unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Stapel und Röthenberg erweitert. Das Vorranggebiet wird in diesem Fall durch einen Weg bzw. die geschlossene Waldkante als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmale begrenzt. Eine kleinere solitäre Waldfläche ist Bestandteil des Vorranggebietes.

XXIII Gagel (445 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel, Stendal
 Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Arendsee (Altmark), Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
 (Altmärkische Höhe)
 Gemarkung: Bretsch, Gagel, Höwisch, Lückstedt, Neulingen

Beschreibung

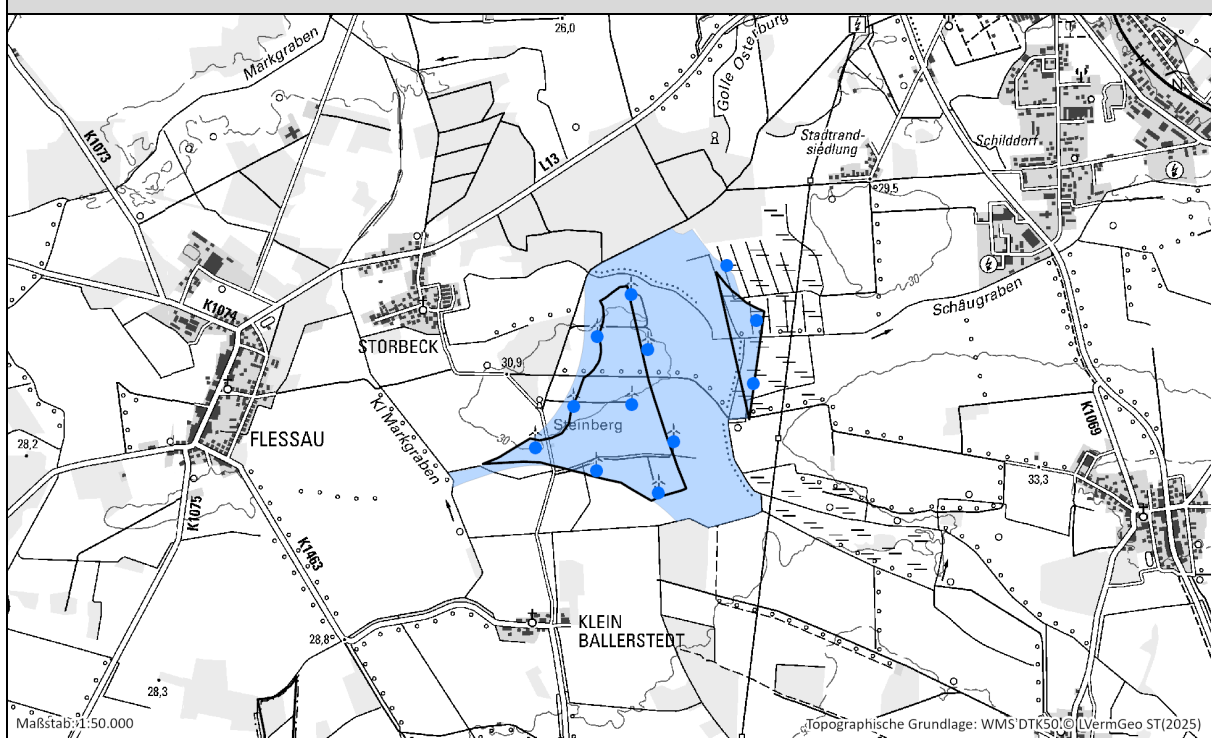
Das Vorranggebiet ist in Teilen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXIII "Gagel" festgelegt, welches aus zwei Teilflächen besteht.

Innerhalb des Vorranggebietes werden bereits 13 Windenergieanlagen betrieben.

Die Teilflächen werden unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Dewitz und Gagel verbunden.

Im Südwesten wird das Vorranggebiet unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Gagel und Lückstedt geringfügig erweitert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an dieser Stelle durch die Straße von Gagel nach Lückstedt als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmale begrenzt.

Im Norden wird das Vorranggebiet vor dem Hintergrund des entfallenen Schutzabstandes von 200 m zu Waldflächen und unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Gagel, Höwisch und Neulingen sowie eines Abstandes von 5 km zum staatlich anerkannten Luftkurort Arendsee (Altmark) erweitert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an dieser Stelle durch die Straße von Neulingen nach Höwisch als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmale begrenzt.

XIV Storbeck (217 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Hansestadt Osterburg (Altmark)
Gemarkung:	Ballerstedt, Erxleben, Flessau, Osterburg, Storbeck

Beschreibung

Das Vorranggebiet ist in Teilen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XIV "Storbeck" sowie Nr. XXIX "Storbeck 2" festgelegt. Letzteres wurde im Rahmen der 2. Änderung des Sachlichen Teilplan "Wind" auf Antrag der Hansestadt Osterburg als Ausnahme aufgenommen.

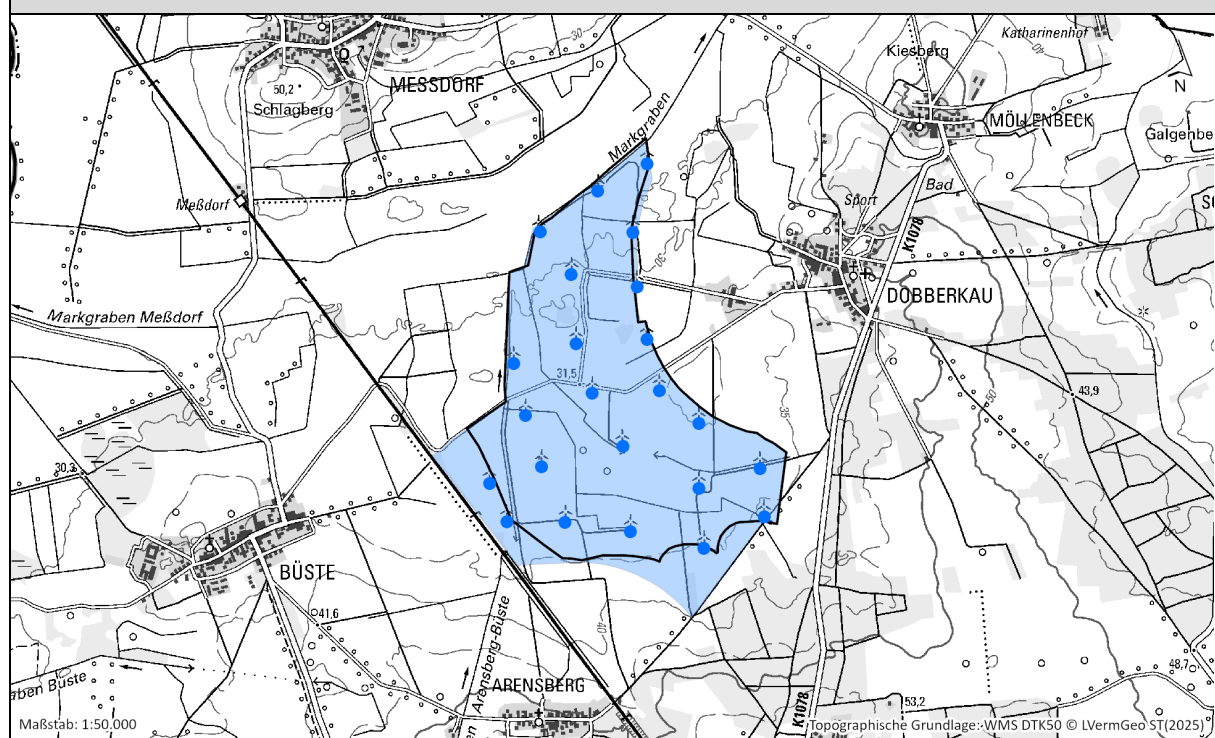
Innerhalb der Vorranggebiete werden bereits 12 Windenergieanlagen betrieben.

Die bisherigen Vorranggebiete werden im Flächennutzungsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windkraftnutzung" dargestellt. Die maximal zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen wird auf 257 m begrenzt.

Die beiden Vorranggebiete werden verbunden und vor dem Hintergrund des entfallen Schutzabstandes von 200 m zu Waldflächen und unter weitgehender Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Klein Ballerstedt, Storbeck und Stadtrandsiedlung. Im Bereich Stadtrandsiedlung wird der Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlage geringfügig unterschritten.

Im Nordwesten wird das Vorranggebiet durch einen Weg bzw. das angrenzende Waldgebiet als nachvollziehbare topographische Geländemerkmale begrenzt. Das Waldgebiet wird darüber hinaus als Vorranggebiet für Forstwirtschaft gesichert.

Im Südwesten wird das Vorranggebiet durch den Schaugraben, einen Weg und die angrenzende Waldfläche als nachvollziehbare topographische Geländemerkmale begrenzt.

XXV Bismark, Büste, Dobberkau (366 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Bismark (Altmark)
Gemarkung:	Arensberg, Büste, Dobberkau

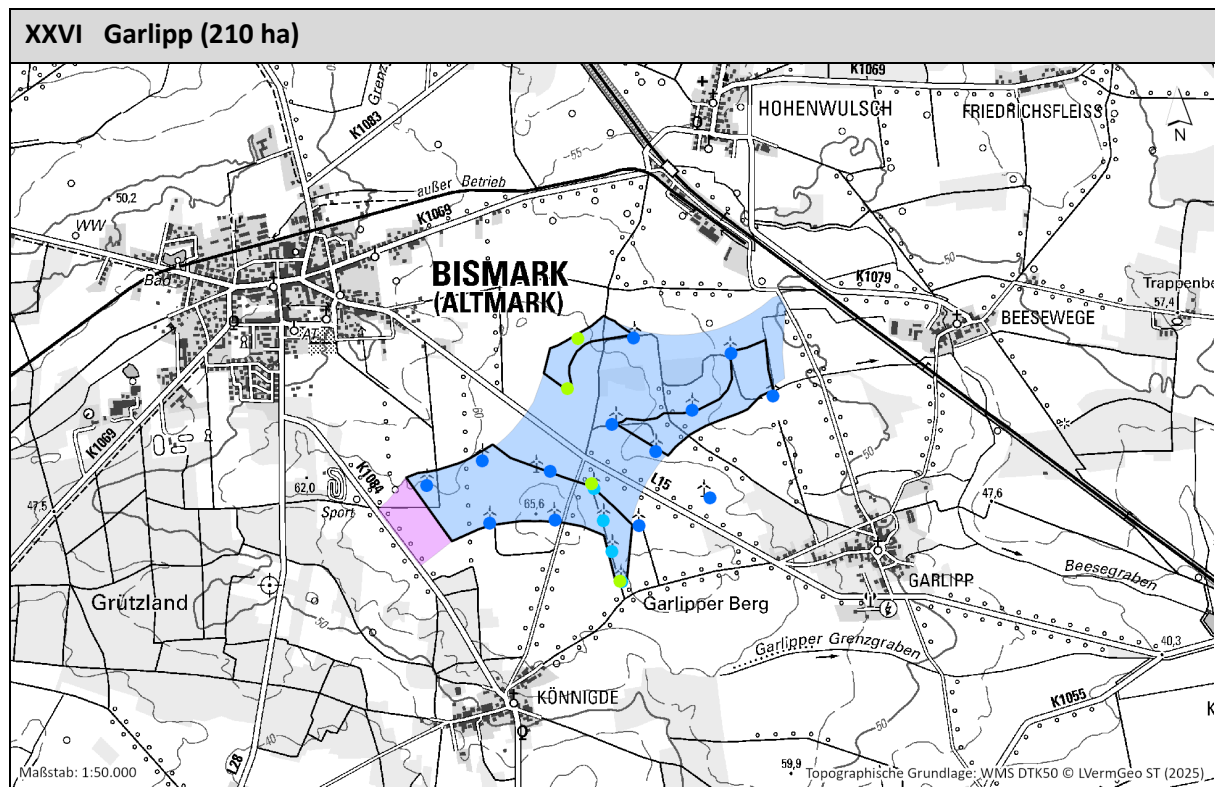
Beschreibung

Das Vorranggebiet ist im Wesentlichen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXV "Bismark, Büste, Dobberkau" festgelegt.

Innerhalb des Vorranggebietes werden bereits 23 Windenergieanlagen betrieben.

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Bismark (Altmark) wird eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt, welche die gesamte Fläche des bisherigen Vorranggebietes umfasst. Gleichzeitig wird die Nabenhöhe von Windenergieanlagen auf 120 m und die Gesamtbauhöhe auf 180 m begrenzt.

Das Vorranggebiet wird unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Arensburg nach Süden bzw. Südwesten erweitert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an dieser Stelle durch die Trasse des überregionalen Schienenweges "Stendal - Salzwedel" als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.



Administrative Angaben

Landkreis: Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde: Bismark (Altmark)
Gemarkung: Bismark, Garlipp, Königsde

Beschreibung

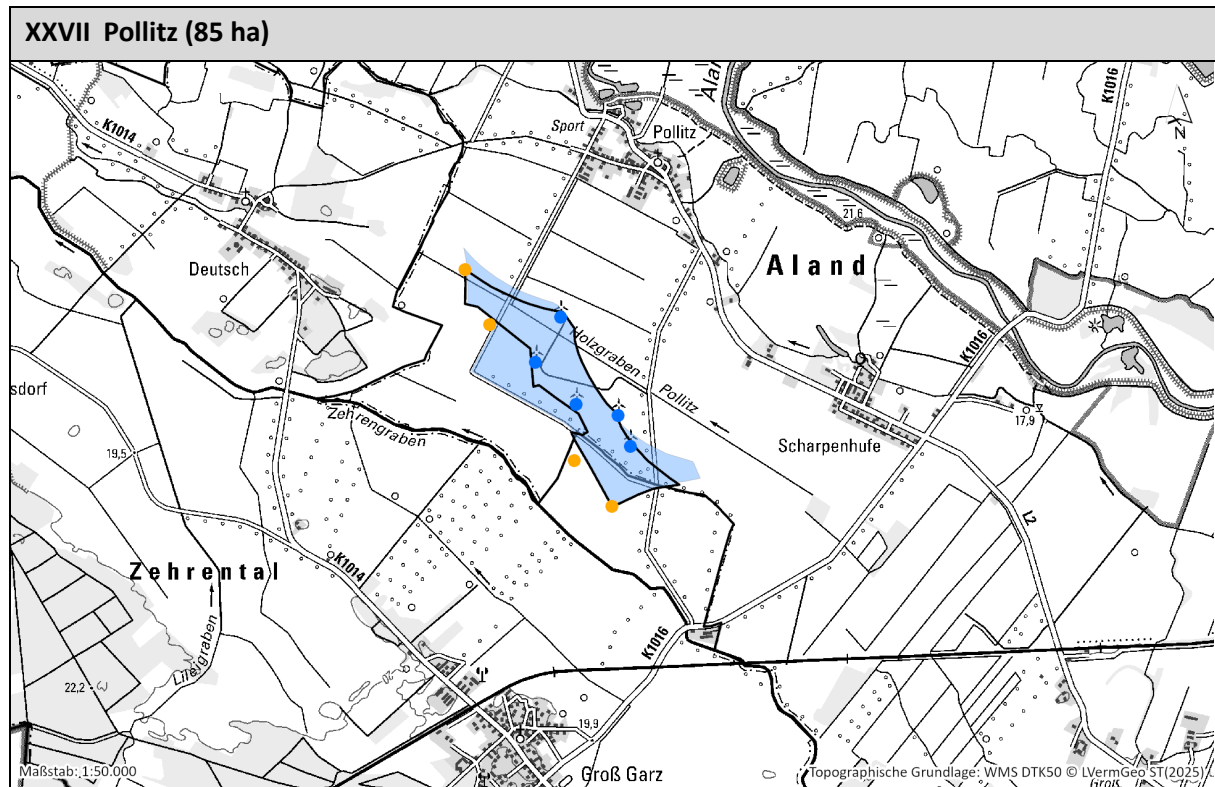
Das Vorranggebiet ist im Wesentlichen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVI "Garlipp" festgelegt, welches aus drei Teilflächen besteht.

Innerhalb des Vorranggebietes werden bereits 17 Windenergieanlagen betrieben. In der südlichen Teilfläche wird gegenwärtig das Repowering älterer Windenergieanlagen vorbereitet bzw. umgesetzt. Vier ältere Windenergieanlagen sollen zurückgebaut und durch zwei neue Windenergieanlagen ersetzt werden. Hierfür wurden bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt. Darüber hinaus wurden in der nordwestlichen Teilfläche weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen erteilt.

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Bismark (Altmark) wird eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt, welche die gesamte Fläche des bisherigen Vorranggebietes umfasst. Gleichzeitig wird die Nabenhöhe von Windenergieanlagen auf 120 m und die Gesamtbauhöhe auf 180 m begrenzt.

Die Teilflächen werden vor dem Hintergrund des entfallenen Schutzabstandes von 200 m zu Waldflächen und unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Bismark, Hohenwulsch und Garlipp verbunden. Kleinere solitäre Waldflächen sowie die L 15 sind Bestandteile des Vorranggebietes.

Im Norden wird das Vorranggebiet unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Hohenwulsch und Beesewege geringfügig erweitert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an dieser Stelle durch die Straße von Garlipp nach Hohenwulsch als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.



Administrative Angaben

Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Aaland, Zehrental)
Gemarkung:	Groß Garz, Pollitz

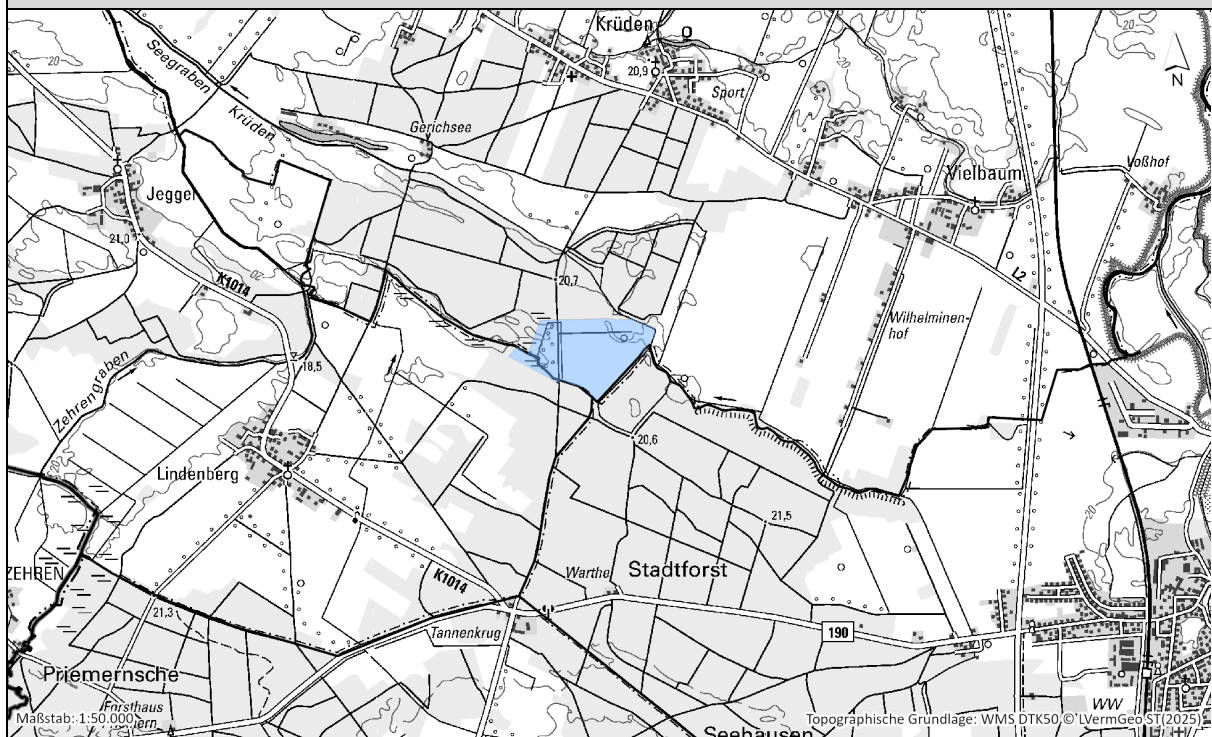
Beschreibung

Das Vorranggebiet ist im Wesentlichen bereits im Sachlichen Teilplan "Wind" als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVII "Pollitz" festgelegt.

Innerhalb des Vorranggebietes werden bereits 5 Windenergieanlagen betrieben. Darüber hinaus wurden weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für 4 Windenergieanlagen beantragt.

Das Vorranggebiet wird unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Deutsch, Pollitz, Scharpenhufe, Groß Garz und Deutsch sowie zu einzelnen Wohnplätzen zwischen Pollitz und Scharpenhufe und eines einzelnen Wohnplatzes an der K 1016 geringfügig erweitert.

Im Südwesten wird das Vorranggebiet geringfügig erweitert und durch einen Weg von der K 1016 nach Pollitz als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmale bzw. das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz im Zusammenhang mit dem Zehrengaben begrenzt.

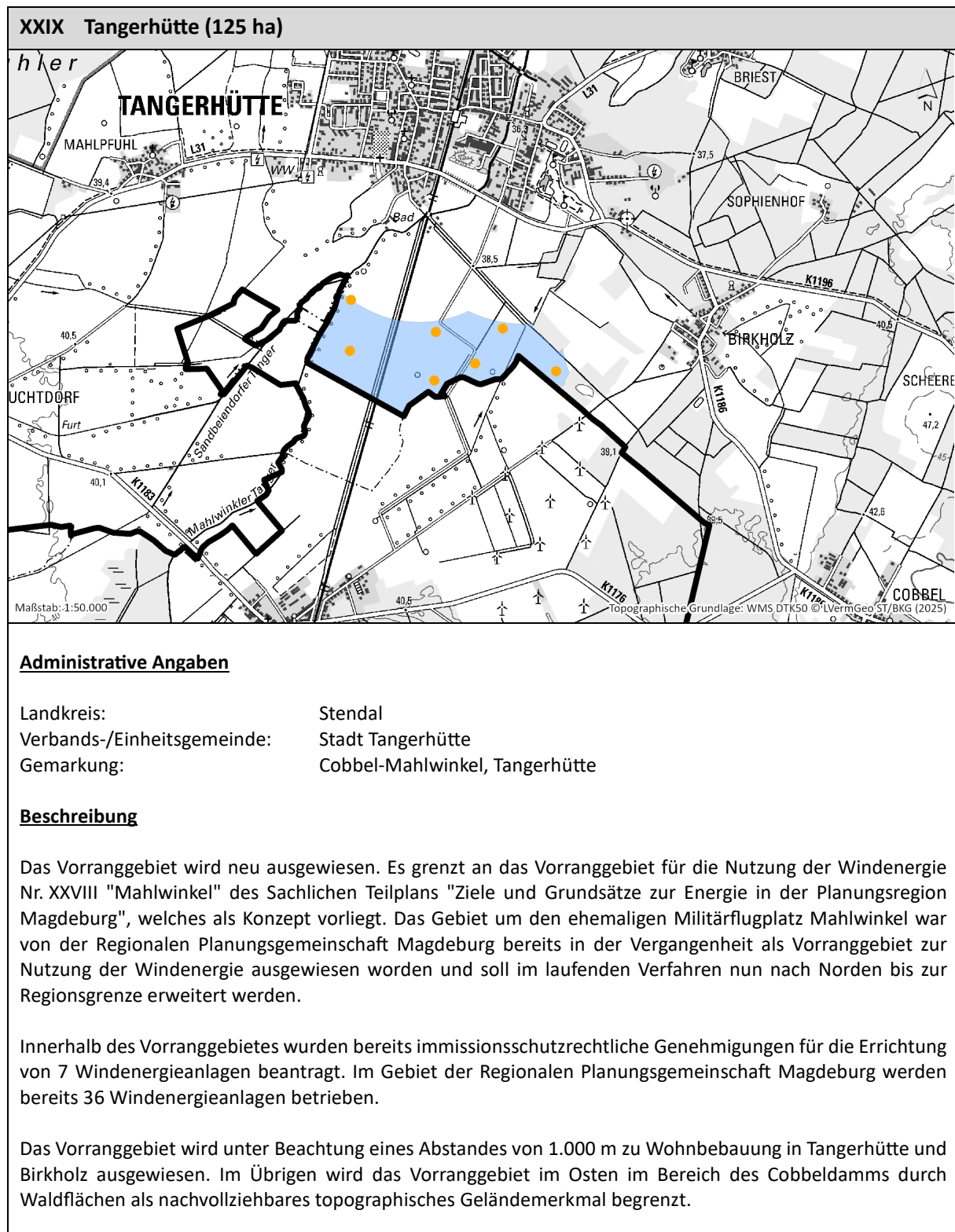
XVIII Seehausen (33 ha)**Administrative Angaben**

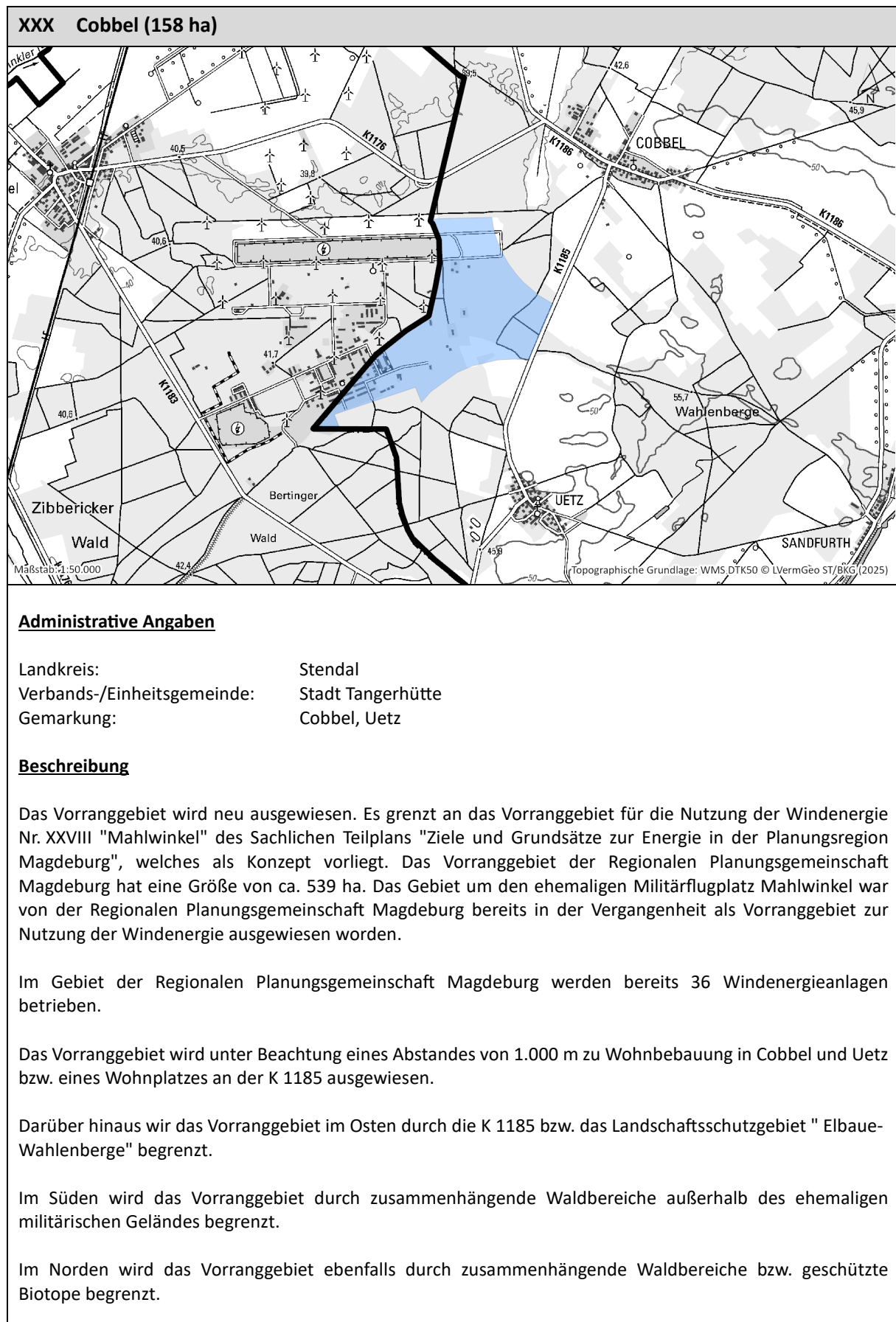
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Aaland, Zehrental)
Gemarkung:	Krüden, Lindenberg

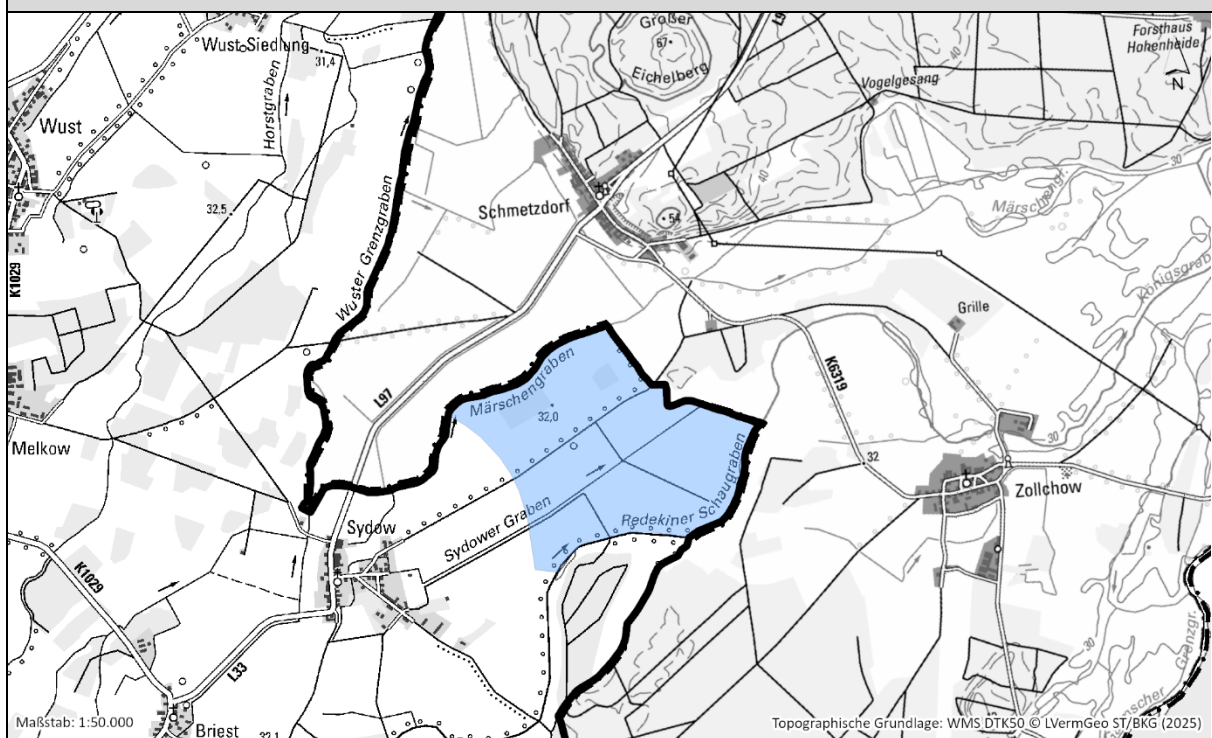
Beschreibung

Das Vorranggebiet wird neu ausgewiesen. Es befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. 4 "Seehausen West".

Das Vorranggebiet umfasst Acker- und Grünlandflächen im Bereich des Krüdener Forst. Es befindet sich im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" und wird im Übrigen durch die umgebenden Waldflächen als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.





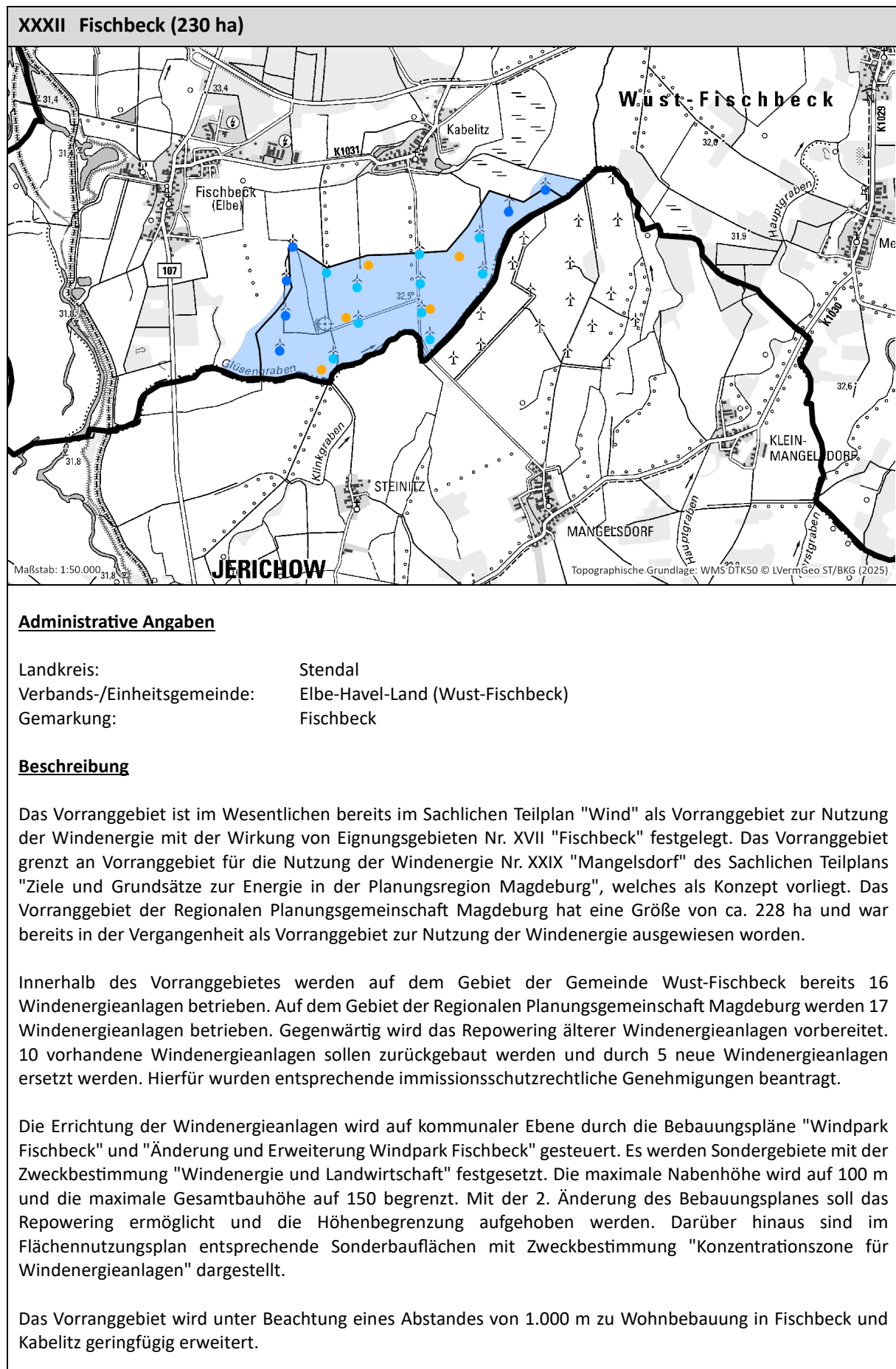
XXXI Sydow (191 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis: Stendal
 Verbands-/Einheitsgemeinde: Elbe-Havel-Land (Wust-Fischbeck)
 Gemarkung: Sydow

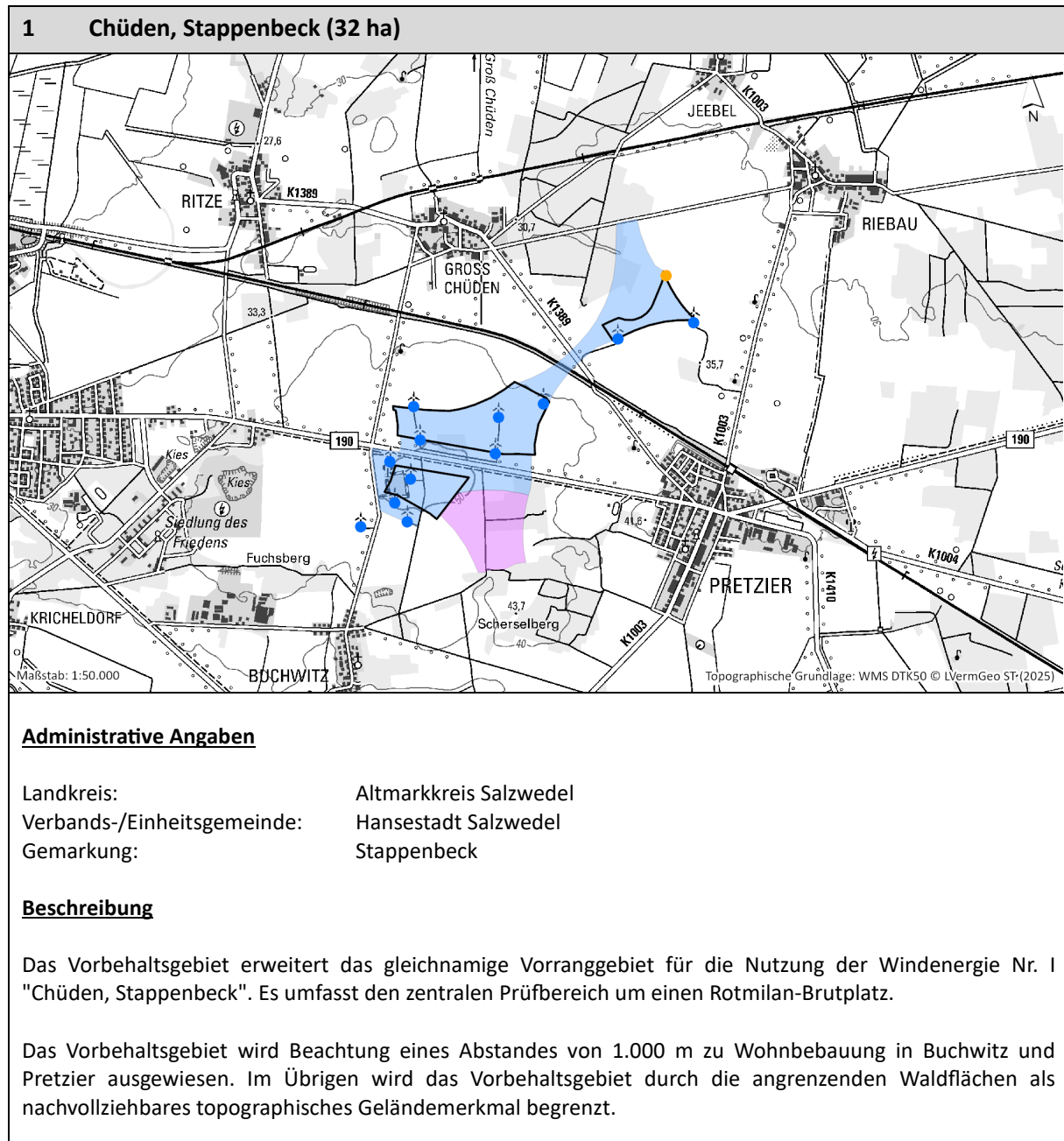
Beschreibung

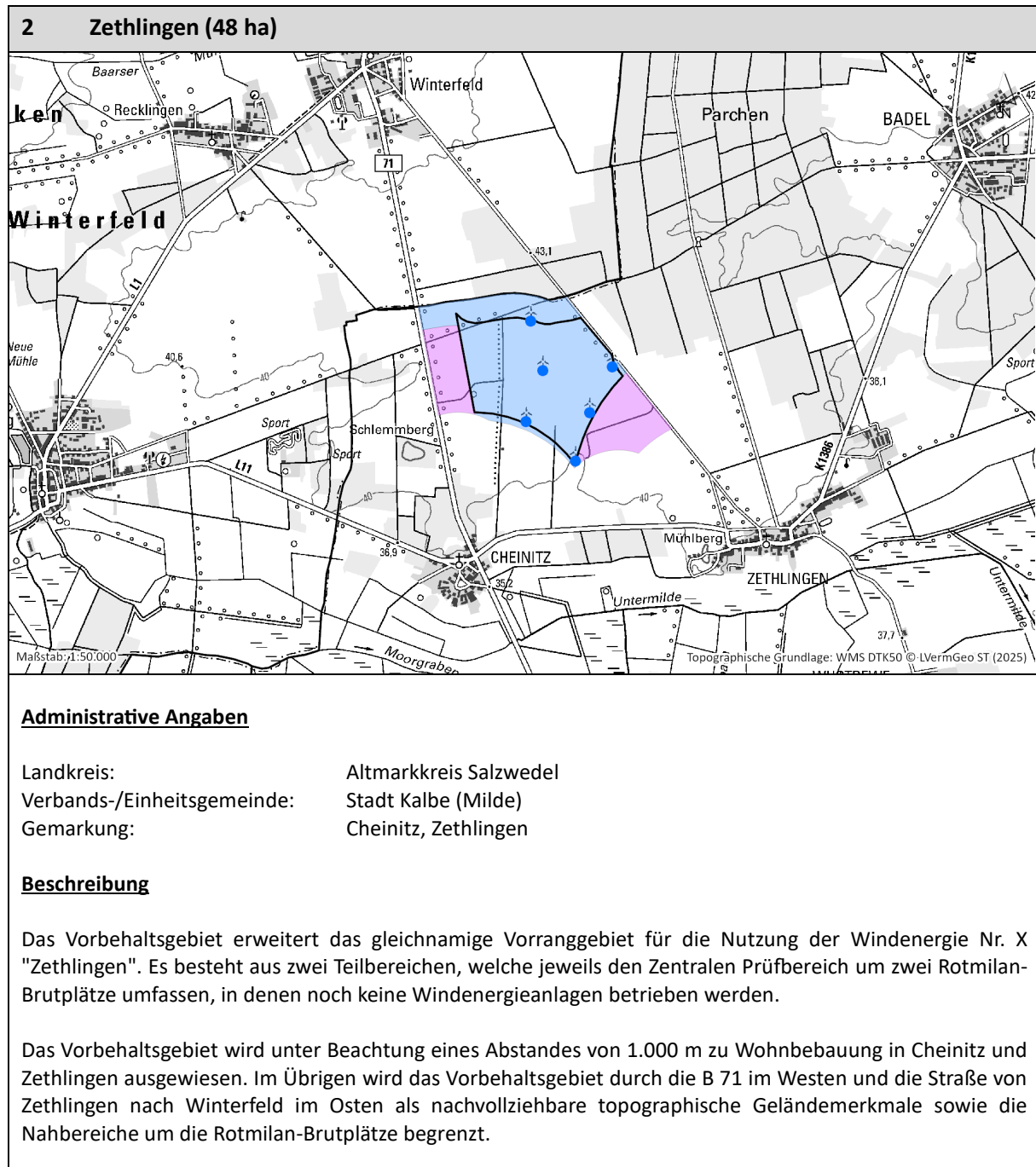
Das Vorranggebiet wird neu ausgewiesen. Es grenzt an das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 "Zollchow" des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung 2027". Das Vorranggebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat eine Größe von ca. 371 ha.

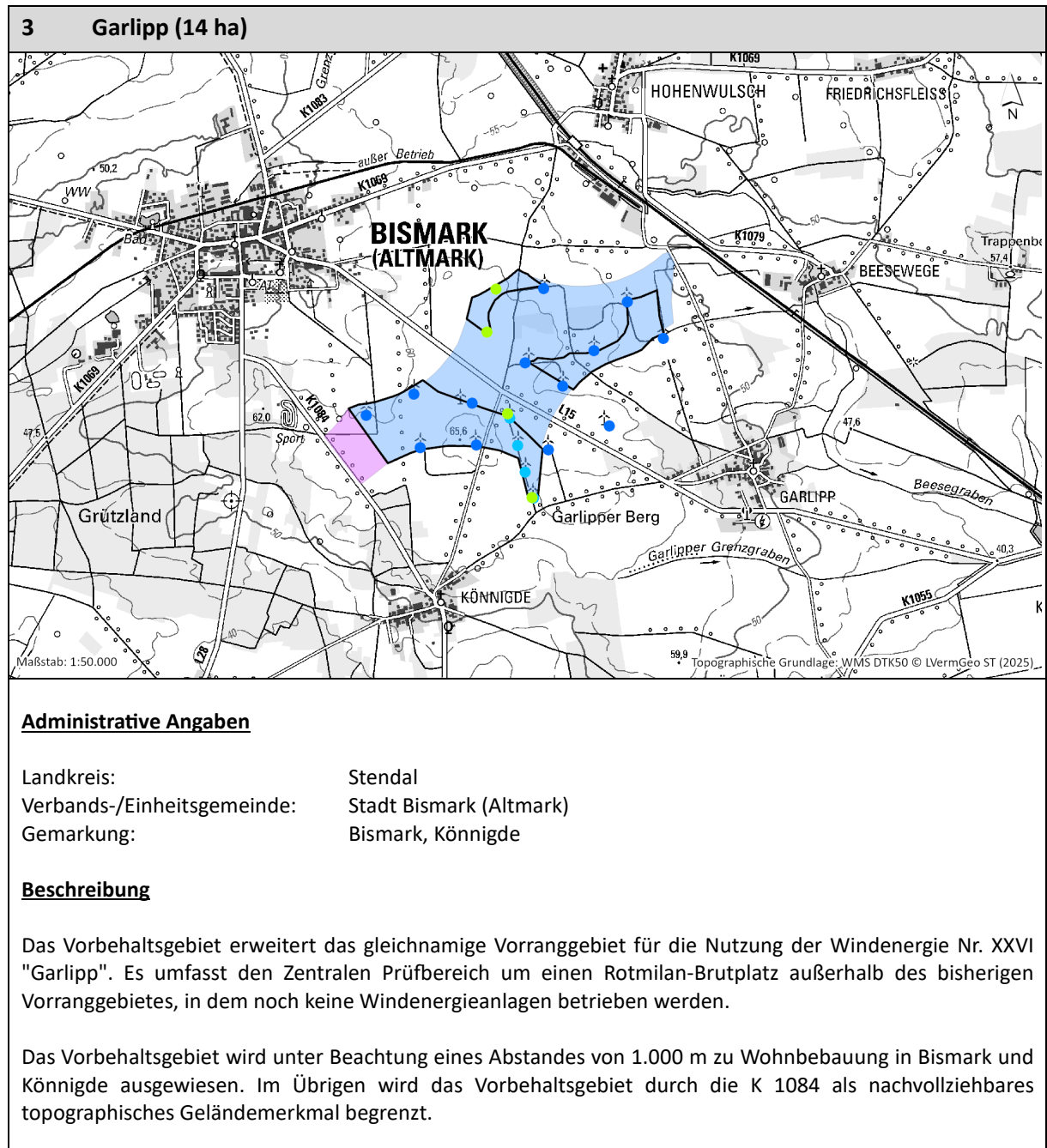
Das Vorranggebiet wird unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Sydow ausgewiesen. Im Übrigen wird das Vorranggebiet durch den Königsgraben als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.

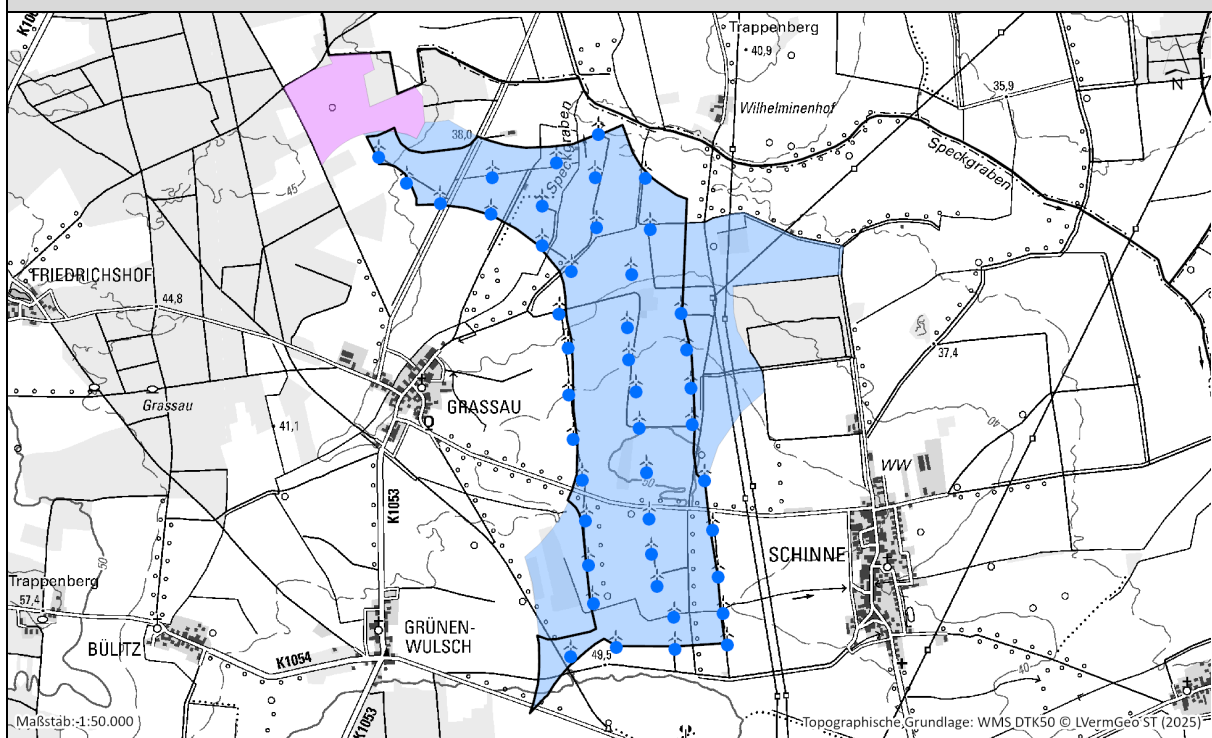


Darüber hinaus wird das Vorranggebiet im Osten durch den Erschließungsweg zu den Windenergieanlagen als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.







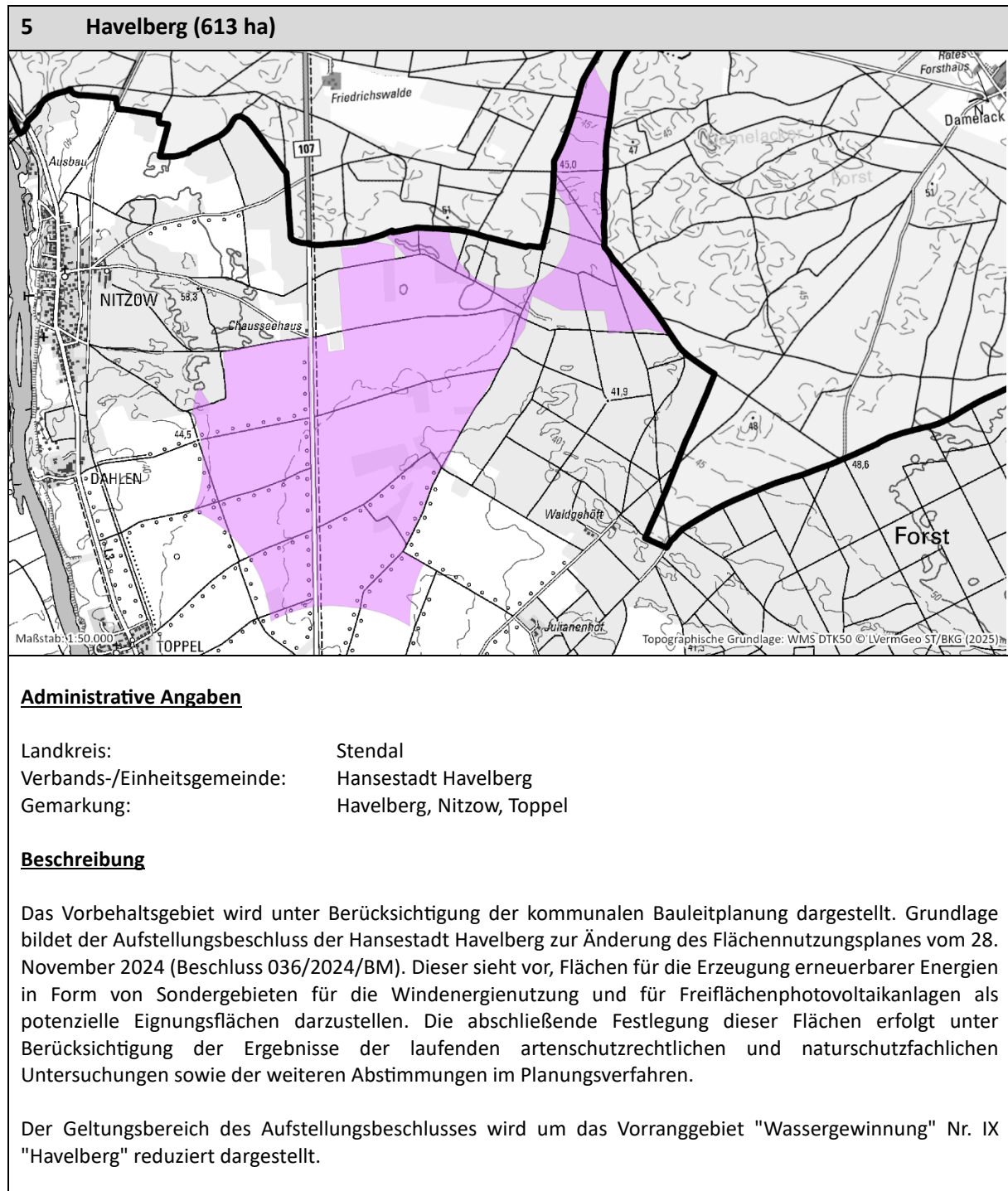
4 Schinne, Grassau (38 ha)**Administrative Angaben**

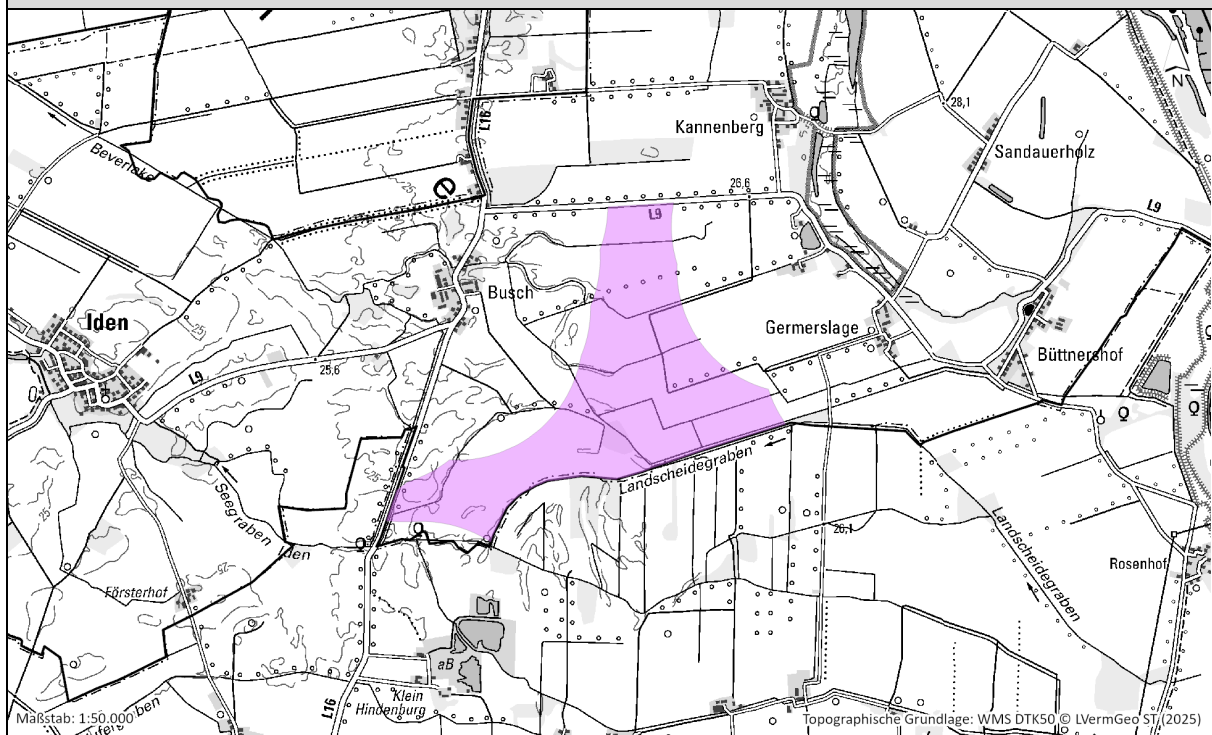
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Bismark (Altmark)
Gemarkung:	Grassau, Schorstedt

Beschreibung

Das Vorbehaltsgebiet erweitert das gleichnamige Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXI "Schinne, Grassau". Es umfasst den Zentralen Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz außerhalb des bisherigen Vorranggebietes, in dem noch keine Windenergieanlagen betrieben werden.

Das Vorbehaltsgebiet wird unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung Schartau ausgewiesen. Im Übrigen wird das Vorbehaltsgebiet durch die umgebenden Waldflächen bzw. einen Weg als nachvollziehbares topographisches Geländemerkmal begrenzt.



6 Iden (203 ha)**Administrative Angaben**

Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Arneburg-Goldbeck (Iden)
Gemarkung:	Iden, Sandauerholz

Beschreibung

Das Vorbehaltsgebiet wird unter Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung dargestellt. Grundlage bildet der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Iden zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Iden" vom 21. November 2024 (Beschluss 11/104/24). Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes zur Nutzung der Windkraft. Es ist die Errichtung von 9 Windenergieanlagen geplant.